

5.

Vorbericht

zum Haushaltsplan

der

Gemeinde Roetgen

für das

Haushaltsjahr 2025

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft
3. Übersicht der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen
5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
6. Regionsumlagen
7. Förderprogramm „Gute Schule 2020“
8. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte
9. Darstellung coronabedingter/Ukraine-Krieg-bedingter Haushaltsbelastungen (außerordentlicher Ertrag)
10. Kennzahlen

1. Allgemeines

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Der Vorbericht soll es ermöglichen, sich ein Gesamtbild über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu machen und so auch Prognosen über zukünftige Handlungs- und Gestaltungsspielräume abgeben zu können.

2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1 Rückblick

Aufgrund ihrer Strukturschwäche gehörte die Gemeinde Roetgen zu den früheren „Ausgleichstockgemeinden“. Nach dem Auslaufen dieser besonderen finanziellen Förderung durch das Land NRW im Jahre 1990 gehörte die Gemeinde bis einschließlich 1994 zu den Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufstellen mussten, da sie keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen konnte.

Daraus ergibt es sich, dass die Personal- und Sachkosten durch die Aufsichtsbehörde bereits seit vielen Jahren kritisch begutachtet wurden. Einsparungen aufgrund einer dauernden Aufgabenkritik lassen sich daher nur unter enormen Kraftanstrengungen darstellen.

2.2 Entwicklung

a) Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Aufstellung

Eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Roetgen erfordert die Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Gemeinden sind Teil des vertikalen Finanzausgleichssystems; sie erhalten aus den Steuereinnahmen des Bundes und des Landes anteilige Beträge unmittelbar (z.B. über den Anteil an der Einkommensteuer) und mittelbar (z.B. über die Zahlungen im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes) und müssen ihrerseits von ihren eigenen Steuereinnahmen (z.B. aus der Gewerbesteuer) Anteile an das Land bzw. den Bund abführen. Damit ist die Gemeinde abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und dem daraus resultierenden Steueraufkommen.

Der Sachverständigenrat erwartet für 2025 einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts von lediglich 0,4 Prozent nach einem Rückgang um 0,2 % in 2024 (Statistisches Bundesamt); die Bundesbank hat ihre Prognose auf 0,2 Prozent gesenkt.

Die Arbeitslosenquote in der Bundesrepublik Deutschland belief sich 2024 lt. Statista im Durchschnitt auf 6,0 Prozent (Vorjahr: 5,7 %). Im Jahr 2024 waren durch-

schnittlich rd. 2,79 Millionen Personen arbeitslos gemeldet. Nach der Prognose des ifo-Instituts wird die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2025 im Jahresmittel rd. 2,96 Millionen betragen. Für das Jahr 2026 prognostiziert das Institut eine Arbeitslosenzahl auf einem leicht niedrigeren Niveau.

Im Jahr 2024 hat die durchschnittliche Inflationsrate in Deutschland lt. Statistischen Bundesamt rund 2,2 Prozent betragen (Vorjahr: 5,9 Prozent). Das Statistische Bundesamt prognostiziert für das Jahr 2025 eine Inflationsrate von 2,0 Prozent in Deutschland, was dem Zielwert der Europäischen Zentralbank entsprechen würde.

Das Ergebnis der Haushaltsumfrage 2024 unter den Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW zeigt auf, „wie die chronische Unterfinanzierung die NRW-Kommunen in eine Abwärtsspirale führt. Trotz erweiterter Spielräume im Haushaltsrecht stehen die meisten Städte und Gemeinden finanziell mit dem Rücken zur Wand. Ein wichtiger Indikator für die Finanzlage bleibt die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept (HSK/HSP). 35 StGB NRW-Mitgliedskommunen (rd. 8 Prozent) erwarten diese Situation für 2024. Damit ist gegenüber dem Vorjahresstand von 23 Kommunen ein Anstieg zu verzeichnen. Eine weitere alarmierende Kontraindikation für „gesunde“ Haushalte liefert der abermalige Rückgang strukturell ausgeglichener Haushalte, den 2024 nur noch 28 Kommunen planen. Im Vorjahr ist dies mit 141 Städten und Gemeinden noch fünfmal so vielen Mitgliedern gelungen. Weitere 298 Kommunen (82,55 Prozent, Vorjahr: 197 Kommunen) erreichen einen fiktiven Haushaltsausgleich nur durch die weitere Reduzierung ihres Eigenkapitals. Insgesamt geben 215 Mitglieder eine eingetretene oder erwartete Aufzehrung zumindest ihrer Ausgleichsrücklage an. Davon werden voraussichtlich 83 Befragte bis Ende 2024 nicht mehr über eine Ausgleichsrücklage verfügen. In den drei Folgejahren kommen noch einmal 128 Städte und Gemeinden hinzu. Insgesamt neun Mitgliedskommunen mussten das Eigenkapital bis 2024 bereits vollständig aufzehren und sind damit überschuldet; fünf weitere erwarten dies bis 2027.

Die Haushaltsumfrage belegt in aller Deutlichkeit, dass sich die Kommunalfinanzen in einer dauerhaften Schieflage befinden. Die Substanz, von der die Städte und Gemeinden bisher leben, wird in absehbarer Zeit aufgebraucht sein. Einen Ausstieg aus der Abwärtsspirale kann aus Sicht der Kommunen nur durch ein Ende der dauerhaften Unterfinanzierung gelingen: Die Städte und Gemeinden brauchen dringend einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern.“

Eine deutliche Verschlechterung der kommunalen Finanzen ab 2024 begründet sich mit der nach wie vor hohen Inflation, höheren Regionsumlagen (insbesondere im Bereich der Jugendhilfe), Neueinstellungen von Beschäftigten aufgrund höherem Arbeitsanfall bzw. zusätzlicher Aufgaben, dem hohen Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sowie dem Wegfall der Isolierungen nach dem NKF-CUIG.

Die Verschuldung der NRW-Kommunen (Kernhaushalte) lag laut it.nrw zum Ende 2023 bei 49,3 Mrd. EUR (Vorjahr: 47,649 Mrd. EUR); davon entfallen auf Kredite zur Liquiditätssicherung rd. 20,9 Mrd. EUR (19,505 Mrd. EUR).

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aller Kommunen in NRW lag 2024 bei 457 Prozentpunkten (Vorjahr 453 v.H.). Bei der Grundsteuer B kommt es im Durchschnitt zu einer Anhebung der Hebesätze auf 603 Prozentpunkte (+ 33).

Ein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen Realsteuerhebesätzen und Gemeindegröße. Die tatsächliche Staffelung belegt das unterschiedliche Hebesatzpotenzial der kommunalen Familie. Denn Kommunen im kreisangehörigen Raum

müssen den Anreiz niedriger Gewerbesteuerhebesätze bieten, damit sie im landesweiten Standortwettbewerb um Unternehmen, Arbeitskräfte und Wertschöpfungspotenzial - sprich: im Bemühen um eine positive Entwicklung ihres Gemeinwesens - erfolgreich bestehen und Nachteile, die sich aus Lage oder Größe der Kommune ergeben, zum Teil kompensieren können.

Die Kreisumlagen (Regionsumlagen) bilden auch 2025 den wesentlichsten Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Das mit dem Umlagengenehmigungsgesetz eingeführte Verfahren zur Herstellung des Benehmens bei der Aufstellung der Kreishaushalte und die generelle Pflicht zur Genehmigung der Umlagen haben aber nicht zu einer Entspannung der kommunalen Finanzlage geführt.

Eine wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist, dass die Regierungen in Bund und Land den Kommunen kostenintensive Aufgaben ohne finanziellen Ausgleich übertragen haben. Die Föderalismusreform sah u.a. vor, dass den Kommunen zukünftig Aufgaben nicht mehr durch Bundesgesetz übertragen werden dürfen. Länder, die ihren Kommunen zusätzliche Aufgaben auferlegen, müssen für eine entsprechende Finanzierung sorgen (Konnexitätsprinzip).

Nichtsdestoweniger ist eine umfassende Reform des Gemeindefinanzsystems notwendig. In den letzten Jahren wurde damit begonnen, die Kommunen bei der Finanzierung von im Wesentlichen sozialen Leistungen zu entlasten (z.B. Grundversicherung im Alter, Eingliederungshilfe für Behinderte). Diese Entwicklung muss sich nun fortsetzen. Außerdem müssen die Kommunen bei den Kosten für die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen weiter entlastet werden.

b) Finanzsituation der Gemeinde Roetgen

Die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft bezieht sich auf einen fünfjährigen Zeitraum vor dem letzten festgestellten Jahresergebnis (2023):

Der geplante Fehlbedarf für das Jahr **2019** lag bei rd. 638 TEUR. Das negative Jahresergebnis wurde mit rd. - 961 TEUR festgestellt. Damit ergab sich eine Verschlechterung von rd. 324 TEUR. Ein wesentlicher Grund für den höheren Fehlbetrag lag im Bereich des außerordentlichen Ergebnisses mit rd. 174 TEUR. Im außerordentlichen Ergebnis waren die Erträge und Aufwendungen für das Tornadoereignis abzubilden. Alleine zur Beseitigung der Schäden wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 592 TEUR gebildet. Neben den Rückstellungen sind im Zusammenhang mit dem Tornado Aufwendungen in Höhe von rd. 102 TEUR angefallen. Diesen Aufwendungen in Höhe von 694 TEUR konnten Erträge aus Holzverkäufen, Spenden und Zuweisungen des Landes in Höhe von 519 TEUR zugeordnet werden.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich 2019 eine Verschlechterung von rd. 770 TEUR ergeben. Diese Verschlechterung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich geringeren Erträgen aus Steuern. Bei der Gewerbesteuer wurde der Ansatz um rd. 286 TEUR unterschritten; beim Anteil an der Einkommensteuer waren Mindererträge von rd. 106 TEUR zu verzeichnen. Außerdem konnten die investiven Zuweisungen des Landes nicht konsumtiv verwandt werden und mussten in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht werden. Insgesamt wurden rd. 181 TEUR weniger Zuwendungen und allgemeine Umlagen realisiert, als ursprünglich geplant. Die ordentlichen Erträge aus Holzverkäufen lagen um rd. 252 TEUR hinter den Ansätzen. Aufgrund des Tornadoereignisses ergab sich hierbei eine Verschiebung in

die außerordentlichen Erträge. Allerdings führten höhere Erträge aus der Veräußerung von Baugrundstücken „Im Gehaaks II“ zu einer Verbesserung des Ergebnisses (+ 102 TEUR).

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ergab sich eine Verbesserung von rd. 575 TEUR. Bei den Personalaufwendungen wurden die Ansätze um rd. 79 TEUR unterschritten. Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich Minderaufwendungen von rd. 229 TEUR, da die Inanspruchnahme der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger mit rd. 237 TEUR nicht ertragswirksam, sondern aufwandsmindernd zu verbuchen waren. Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von rd. 170 TEUR entstanden. Dies kann u.a. mit nicht oder später durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen begründet werden (- 82 TEUR). Weitere Einsparungen erfolgten im Bereich der Bewirtschaftung der Gebäude und Einrichtungen (- 65 TEUR) und bei den Aufwendungen für Gerätschaften, Verbrauchsmaterialien und geringwertigen Wirtschaftsgütern (- 23 TEUR).

Bei den Transferaufwendungen haben sich Minderaufwendungen in Höhe von rd. 94 TEUR ergeben. Alleine bei den Gewerbesteuerumlagen mussten 95 TEUR weniger aufgewendet werden, weil die Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer hinter den Erwartungen blieben.

Eine weitere Rückstellung in Höhe von 140 TEUR war für ein anhängiges Klageverfahren zu bilden, das sich auf Dienstleistungsverpflichtungen sowie Anwalts- und Gerichtskosten bezieht.

Für das Haushaltsjahr **2020** wurde von einem in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen. Die Ergebnisrechnung wurde mit einem Überschuss in Höhe von rd. 920 TEUR festgestellt.

Die ordentlichen Erträge lagen rd. 225 TEUR über den Erwartungen. Während die Erträge aus Zuwendungen (184 TEUR) und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (143 TEUR) hinter den Ansätzen blieben, konnten die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben um rd. 557 TEUR gesteigert werden. Diese Verbesserung ist im Wesentlichen auf enorme Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (+ 852 TEUR) zurückzuführen. Gleichzeitig wurde der Ansatz beim Anteil an der Einkommensteuer um 354 TEUR unterschritten. Durch die höhere Gewinnausschüttung des Abwasserwerkes lagen die Finanzerträge rd. 122 TEUR über den Ansätzen.

Aufgrund des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG) konnten pandemiebedingte Mindererträge (z.B. Anteil Einkommensteuer, Beiträge OGS) und Mehraufwendungen (z.B. Reinigungsdienstleistungen und –material, Beschaffung von Masken pp.) als außerordentliche Erträge verbucht und in der Bilanz als „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ ausgewiesen werden. Dadurch wurde das Ergebnis „künstlich“ um 287 TEUR verbessert.

Im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ergaben sich gegenüber den Veranschlagungen Verbesserungen in Höhe von rd. 277 TEUR. Während die Personalaufwendungen aufgrund zusätzlicher Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit um rd. 205 TEUR über den Ansätzen lagen, blieben die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit rd. 378 TEUR hinter den Ansätzen zurück. Hier mussten diverse Unterhaltungsmaßnahmen im Hochbaubereich in das Jahr 2021 verschoben werden (-32 TEUR). Bei den Bewirtschaftungskosten für die Infrastruktur konnten geringere Aufwendungen erreicht werden (-40 TEUR). Minderaufwendungen ergaben sich auch bei den sonstigen Dienstleistungen (- 259 TEUR). Die größten Einsparungen haben sich hier bei den Aufwendungen für Bebauungspläne (-95 TEUR), bei der Beratung hinsichtlich einer Kooperation der Baubetriebshöfe (-76 TEUR) und bei der Straßenreinigung (-29 TEUR) ergeben. Durch die Verschiebung und verspätete Fertigstellung von Investitionsmaßnahmen ergaben sich

bei den Abschreibungen geringere Aufwendungen in Höhe von rd. 51 TEUR. Auch bei den Transferaufwendungen konnten Einsparungen in Höhe von 55 TEUR erreicht werden, die im Wesentlichen im Bereich der Versorgung und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstanden sind.

Der Ergebnisplan für das Haushaltsjahr **2021** war von einem negativen Ergebnis in Höhe von 617 TEUR aufgegangen. Im Jahresabschluss ergab sich ein positiver Saldo in Höhe von 2.576 TEUR und damit eine Verbesserung um rd. 3.193 TEUR. Bei den ordentlichen Erträgen hat sich eine Verbesserung von rd. 843 TEUR (+ 4,32 %) gegenüber den Ansätzen ergeben. Diese Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben. Bei der Gewerbesteuer wurde der Ansatz um rd. 2.255 TEUR überschritten, beim Anteil an der Einkommensteuer um rd. 152 TEUR und beim Anteil an der Umsatzsteuer um rd. 91 TEUR. Lediglich die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich blieben mit rd. 58 TEUR nennenswert hinter den Planungen. Beim Anteil an der Einkommensteuer und der Vergnügungssteuer konnten zusätzlich noch rd. 75 TEUR gemäß § 5 NKF-CIG isoliert und als außerordentliche Erträge in der Ergebnisrechnung ausgewiesen werden.

Die Zuwendungen blieben rd. 534 TEUR hinter der Haushaltsplanung. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass rd. 241 TEUR der (investiven) Zuweisungen nicht konsumtiv verwendet und in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht wurden. Außerdem blieben die Zuweisungen des Landes mit 333 TEUR hinter den Planungen, weil das Netliner-Projekt sich durch Corona und Lieferschwierigkeiten verzögert hatte (- 328 TEUR). Die sonstigen Transfererträge lagen rd. 89 TEUR über den Erwartungen. U.a. hat die Gemeinde höhere Erstattungen durch das Jobcenter für Flüchtlinge erhalten (+ 84 TEUR).

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind Mehrerträge in Höhe von rd. 29 TEUR entstanden. Diese haben sich bei den Benutzungsgebühren (z.B. für Feuerwehreinsätze) mit rd. 23 TEUR und bei den Friedhofsgebühren aus Grabnutzungsrechten mit rd. 74 TEUR ergeben. Eine Neuberechnung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten hat hier zu einer höheren Auflösung zugunsten der (Friedhofs-)Benutzungsgebühren geführt (62 TEUR). Bei den Elternbeiträgen für die OGS haben sich Mindererträge in Höhe von 66 TEUR ergeben, die abzüglich der Landeszuweisungen lt. NKF-CIG isoliert und als außerordentliche Erträge verbucht wurden.

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten lagen die Erträge um rd. 217 TEUR über den Ansätzen. Aufgrund gestiegener Holzverkaufspreise konnten die Erträge aus Verkauf um 219 TEUR gesteigert werden.

Bei den Kostenerstattungen lagen die Erträge rd. 1.047 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Insbesondere die Erstattungen vom Land blieben mit rd. 988 TEUR hinter den Erwartungen, da die Maßnahme „Umbau Kreuzung B 258/Mühlenstraße/Rosentalstraße mit Lichtsignalanlage“ im Berichtsjahr nicht umgesetzt wurde und daher keine Leistungen aus der Verwaltungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW erfolgten. Gleichzeitig sind aber auch die Aufwendungen für diese Maßnahme beim Sach- und Dienstleistungsaufwand nur geringfügig abgeflossen. Außerdem konnten die Erstattungen von privaten Unternehmen/Vereinen (-31 TEUR) und von übrigen Bereichen (-37 TEUR) u.a. für Bebauungsplanverfahren nicht erzielt werden.

Die Mindererträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 356 TEUR begründen sich damit, dass die Erlöse aus der Veräußerung von Baugrundstücken (- 349 TEUR) nicht realisiert werden konnten.

Insgesamt ergab sich eine Verbesserung im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 2.564 TEUR gegenüber den Veranschlagungen im Haushaltsplan 2021 (- 12,25 %).

Die Personalaufwendungen lagen rd. 237 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Es sind Einsparungen bei den reinen Personalaufwendungen aus der Nicht-Besetzung von Stellen, krankheitsbedingten Ausfällen und der verzögerten Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen (- 155 TEUR) entstanden. Außerdem konnten Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und aus Altersteilzeit aufgelöst werden (- 80 TEUR). Für die aktiven Beamten mussten geringere Beträge den Pensionsrückstellungen zugeführt werden (- 6 TEUR). Dadurch konnten Mehraufwendungen in anderen Bereichen überkompensiert werden.

Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich gegenüber der Veranschlagung Minderaufwendungen in Höhe von 91 TEUR. Dies war im Wesentlichen mit geringeren Beiträgen an die Versorgungskasse begründet (- 88 TEUR).

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von insgesamt rd. 2.323 TEUR (- 45,12 %) entstanden.

U.a. kann dies mit nicht oder später durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen begründet werden (- 1.530 TEUR). Im Wesentlichen handelt es sich um den Ansatz für die verschobene Maßnahme „Umbau Kreuzung B 258/Rosentalstraße/Mühlenstraße mit Lichtsignalanlage“, die mit rd. 1.350 TEUR veranschlagt war und bis auf geringe Planungskosten nicht in Anspruch genommen wurde. Gleichzeitig waren auch die Erträge aus Erstattungen des Landes für diese Maßnahme ausgefallen.

Weitere Einsparungen erfolgten im Bereich der Bewirtschaftung der Gebäude und Einrichtungen in Höhe von rd. 36 TEUR.

Außerdem waren Minderaufwendungen bei den sonstigen Dienstleistungen zu verzeichnen (- 355 TEUR). Die größten Einsparungen ergaben sich hier bei den Aufwendungen für Bebauungspläne (- 128 TEUR), aus der Verschiebung der Straßeninventur einschließlich Aufbau einer Straßendatenbank (- 65 TEUR), der Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr (- 38 TEUR), bei den Holzurückkosten (- 18 TEUR) und dem Klimaschutzbudget (- 15 TEUR).

Bei den Erstattungen an private Unternehmen wurden 473 TEUR eingespart. Davon entfallen 468 TEUR auf die Verzögerung bei der Einführung des Netliners; gleichzeitig sind auch die Landeszuweisungen zu dieser Maßnahme niedriger ausgefallen.

Im Bereich der bilanziellen Abschreibungen waren Minderaufwendungen in Höhe von ca. 39 TEUR gegenüber den Ansätzen angefallen. Dies begründete sich zum größten Teil mit der verspäteten Fertigstellung bzw. Verschiebung von Investitionsmaßnahmen.

Bei den Transferaufwendungen haben sich Mehraufwendungen von rd. 187 TEUR (+ 1,94 %) ergeben. Die Sozialtransferaufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge lagen rd. 25 TEUR über den Ansätzen.

Aufgrund der enorm angestiegenen Gewerbesteuer-Isteinzahlungen ergab sich alleine bei der Gewerbesteuerumlage ein um 126 TEUR höheres Ergebnis.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich Minderaufwendungen von insgesamt rd. 60 TEUR ergeben. Es sind höhere Aufwendungen bei der Einstellung von Gebührenüberschüssen (+ 33 TEUR) in den Sonderposten und beim Porto (+ 18 TEUR) entstanden. Dem standen Minderaufwendungen bei den Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit von 25 TEUR, für Schadensfälle (- 8 TEUR), den Aufwendungen für Beschäftigtenbetreuung (- 11 TEUR), für Aus- und Fortbildung (- 21 TEUR) und bei den Sachverständigen- und Gerichtskosten (- 9 TEUR) gegenüber. Die übrigen Geschäftsaufwendungen konnten den Mehraufwand beim Briefporto überkompensieren.

Außerdem begünstigten die „fiktiven“ außerordentlichen Erträge aus der Isolierung der coronabedingten Haushaltsbelastungen gemäß § 5 NKF-CIG (189 TEUR) das Jahresergebnis. Die Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem Hochwasserereignis vom Juli 2021 ergeben haben, wurden ebenfalls dem außerordentlichen Ergebnis zugeordnet.

Vom Jahresergebnis 2021 wurden noch rd. 68 TEUR der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Restbetrag in Höhe von 2.508 TEUR konnte in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden.

Der Haushaltsplan **2022** war von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen. Die Ergebnisrechnung schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 2.140 TEUR, der lt. Feststellungsbeschluss der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich in 2022 eine Verbesserung von rd. 1.277 TEUR (+ 6,18 %) gegenüber den Ansätzen ergeben. Diese Verbesserung ergibt sich im Wesentlichen aus deutlich höheren Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 1.990 TEUR). Bei der Gewerbesteuer wurde der Ansatz um rd. 1.805 TEUR überschritten, beim Anteil an der Einkommensteuer um rd. 98 TEUR, beim Anteil an der Umsatzsteuer um rd. 14 TEUR und bei den Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich um 59 TEUR. Auf eine mögliche corona-bedingte Isolierung von Anteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer wurde aufgrund auskömmlicher Landeszuweisungen verzichtet.

Die Zuwendungen lagen rd. 101 TEUR über der Haushaltsplanung. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Gemeinde eine unerwartete Zuwendung zur Krisenbewältigung der Corona-Pandemie über 300 TEUR erhalten hat. Außerdem wurden durch das Land Bundesmittel in Höhe von rd. 129 TEUR für die Versorgung und Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingsen ausgezahlt. Rd. 245 TEUR der (investiven) Zuweisungen wurden nicht konsumtiv verwendet und in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht.

Bei den Kostenerstattungen lagen die Erträge rd. 143 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Hauptverantwortlich dafür war die Verschiebung diverser Erschließungsmaßnahmen, wodurch keine Ökopunkte an die Erschließungsträger verkauft werden konnten (rd. 140 TEUR). U.a durch höhere Kostenerstattungen des Abwasserwerkes konnten die übrigen Mindererträge ausgeglichen werden.

Die Mindererträge bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 689 TEUR begründen sich damit, dass die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken (- 384 TEUR) sowie aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen (- 319 TEUR) nicht realisiert werden konnten, wobei Letztere teilweise durch eine aufwandswirksame Verbuchung ersetzt wurden.

Insgesamt ergab sich eine Verbesserung im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 1.048 TEUR (- 4,9 %).

Die Personalaufwendungen lagen rd. 225 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Es sind Einsparungen bei den reinen Personalaufwendungen aus der Nicht-Besetzung von Stellen, krankheitsbedingten Ausfällen und der verzögerten Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen (- 178 TEUR) entstanden. Außerdem konnten Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und aus Altersteilzeit aufgelöst werden (- 107 TEUR). Für die aktiven Beamten mussten höhere Beträge den Pensionsrückstellungen zugeführt werden (+ 54 TEUR).

Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich gegenüber der Veranschlagung Minderaufwendungen in Höhe von 319 TEUR. Dies ist im Wesentlichen mit geringeren Beiträgen an die Versorgungskasse (- 229 TEUR) und bei Beihilfen für Versorgungsempfänger (- 87 TEUR) begründet. Diese Verbesserung resultiert aus der aufwandswirksamen Verbuchung der Reduzierung von Pensionsrückstellungen (177 TEUR) sowie Beihilferückstellungen (87 TEUR).

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von insgesamt rd. 875 TEUR (- 21,15 %) entstanden. Diese gliedern sich in drei Blöcke: Unterhaltung der Grundstücke sowie Infrastruktur, Erstattungen an private Unternehmen und sonstige Dienstleistungen

Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen liegen die Ausgaben rd. 13 TEUR hinter den Ansätzen. Dies begründet sich mit der Verschiebung diverser Maßnahmen in das Jahr 2023. Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden die Ansätze um 383 TEUR unterschritten. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Verschiebungen bei der Behebung von Flutschäden, die in 2023 neu angesetzt wurden.

Bei den Erstattungen an private Unternehmen wurden 223 TEUR eingespart. Davon entfallen 221 TEUR auf das Netliner-Projekt; gleichzeitig sind allerdings auch die Landeszuweisungen zu dieser Maßnahme niedriger ausgefallen. Bei den Erstattungen an Gemeinden/Gemeindeverbände wurde das Projekt „Roetgen-Schleife“ mit 56 TEUR noch nicht umgesetzt. Gleichzeitig waren höhere Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zu leisten (45 TEUR); u.a. sind Kostenerstattungen an das Abwasserwerk zur Beseitigung von Flutschäden erfolgt.

Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen waren Minderaufwendungen in Höhe von 220 TEUR zu verzeichnen. Die größten Einsparungen ergaben sich hier bei den Aufwendungen für Bebauungspläne pp. (- 39 TEUR), aus der Verschiebung der Straßeninventur einschließlich Aufbau einer Straßendatenbank (- 50 TEUR), der Straßenreinigung (- 12 TEUR), bei den Holzrückekosten (- 39 TEUR), im Personalmanagement (- 17 TEUR) und in der Wirtschaftsförderung (-12 TEUR).

Bei den Transferaufwendungen haben sich Mehraufwendungen von rd. 334 TEUR (+ 3,08 %) ergeben. Die Sozialtransferaufwendungen für die Versorgung und Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge lagen insgesamt rd. 211 TEUR über den Ansätzen. Allerdings standen diesen Mehraufwendungen auch Mehrerträge aus Landeszuweisungen u.a. für die Versorgung und Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge gegenüber. Außerdem konnte ein Teil der Mehraufwendungen nach dem NKF-CUIG isoliert werden. Aufgrund der erneut angestiegenen Gewerbesteuer-Isteinzahlungen ergab sich alleine bei der Gewerbesteuerumlage ein um 74 TEUR höheres Ergebnis.

Die Jahresrechnung für das Jahr **2023** ergab einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 262 TEUR. Geplant war ein Fehlbedarf von 316 TEUR, so dass eine Verbesserung von rd. 578 TEUR eingetreten ist. Der Jahresüberschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bei den ordentlichen Erträgen hat sich im Berichtsjahr eine Verschlechterung von rd. 377 TEUR (- 1,59 %) gegenüber den Ansätzen ergeben. Diese Verschlechterung ergibt sich im Wesentlichen aus niedrigeren Erträgen aus Kostenerstattungen/-umlagen (- 722 TEUR) und privatrechtlichen Leistungsentgelten. Hauptverantwortlich für die geringeren Kostenerstattungen war die Verzögerung bei der Vermarktung

der Erweiterungsfläche im Gewerbegebiet, wodurch keine Ökopunkte an die neuen Grundstückseigentümer weiterberechnet werden konnten (rd. 697 TEUR). Bei den privatrechtlichen Entgelten waren geringere Holzverkaufserlöse die Ursache (- 133 TEUR); allerdings standen diesen auch geringere Rückekosten gegenüber.

Bei den Steuererträgen konnte der Ansatz für den Anteil an der Einkommensteuer um rd. 242 TEUR nicht erreicht werden. Die Mindererträge konnten teilweise gemäß NKF-CUIG isoliert werden. Mehrerträge bei der Gewerbesteuer (124 TEUR) und dem Familienleistungsausgleich (65 TEUR) konnten die Mindererträge beim Einkommensteueranteil nur teilweise kompensieren.

Die Zuwendungen lagen rd. 53 TEUR unter der Haushaltsplanung. Ein wesentlicher Grund hierfür war, dass die Gemeinde geringere Zuschüsse beim Netliner (47 TEUR) und bei den Erträgen aus dem Wiederaufbauplan Flutkatastrophe (245 TEUR) erhalten hat. Trotzdem sind bei den Zuweisungen des Landes rd. 202 TEUR mehr eingenommen worden. Hier hat die Gemeinde eine Ausgleichszahlung für geduldete Flüchtlinge (70 TEUR) ungeplant erhalten. Außerdem wurden durch das Land Bundesmittel in Höhe von rd. 261 TEUR für die Versorgung und Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen ausgezahlt, die teilweise nach 2024 abgegrenzt wurden. Rd. 189 TEUR der (investiven) Schulpauschale wurden nicht konsumtiv verwendet und in die erhaltenen Anzahlungen umgebucht bzw. als Sonderposten passiviert.

Die sonstigen Transfererträge lagen rd. 45 TEUR über den Erwartungen. U.a. hat die Gemeinde höhere Kostenersätze durch das Jobcenter für Flüchtlinge bzw. durch diese selbst erhalten. Allerdings stehen diesen Mehrerträgen auch höhere Transferaufwendungen gegenüber.

Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind Mehrerträge in Höhe von rd. 120 TEUR entstanden. Diese sind bei den Verwaltungsgebühren (+ 4 TEUR), den Elternbeiträgen für die OGS (+ 54 TEUR) und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge (+ 155 TEUR) entstanden. Die höhere Auflösungserträge sind durch die außerplanmäßigen Abschreibungen im Straßenvermögen aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Inventur des unbeweglichen Vermögens begründet, da gleichzeitig auch die den Anlagen zugeordneten Zuschüsse und Beiträge aufgelöst werden mussten. Gleichzeitig blieben die Friedhofsgebühren mit rd. 91 TEUR hinter den Ansätzen. Darin enthalten sind 34 TEUR, die durch die Zuführung an den passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Benutzungsgebühren aus Grabnutzungsrechten entzogen wurden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge wurden um rd. 399 TEUR übertroffen. Dies begründet sich im Wesentlichen mit höheren Erträgen aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen (+ 322 TEUR) für das Tornadoereignis und hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten um die Wanderstation. Des Weiteren konnten höhere Konzessionsabgaben erzielt werden (+ 27 TEUR). Eine seinerzeit erhaltene Anzahlung für einen Fußweg im Wohnpark Lammerskreuz konnte ergebniswirksam aufgelöst werden (15 TEUR).

Insgesamt ergab sich eine Verbesserung im Bereich der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 1.039 TEUR gegenüber den Veranschlagungen im Haushaltsplan (- 4,23 %).

Die Personalaufwendungen liegen rd. 350 TEUR unter den Haushaltsansätzen. Es sind Einsparungen bei den reinen Personalaufwendungen aus der Nicht-Besetzung

von Stellen, krankheitsbedingten Ausfällen und der verzögerten Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen (- 223 TEUR) entstanden. Außerdem konnte die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen weiter aufgelöst werden (- 89 TEUR). Für die aktiven Beamten mussten geringere Beträge den Pensions- und Beihilferückstellungen zugeführt werden (- 57 TEUR), da für 2023 keine Besoldungserhöhungen vorgenommen wurden. Dadurch konnten Mehraufwendungen in anderen Bereichen überkompensiert werden.

Bei den Versorgungsaufwendungen ergaben sich gegenüber der Veranschlagung Minderaufwendungen in Höhe von 181 TEUR. Dies ist im Wesentlichen mit geringeren Beiträgen an die Versorgungskasse (- 142 TEUR) und bei Beihilfen für Versorgungsempfänger (- 34 TEUR) begründet. Diese Verbesserungen resultieren aus der aufwandswirksamen Verbuchung der Reduzierung von Pensionsrückstellungen (89 TEUR) sowie Beihilferückstellungen (34 TEUR).

Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von insgesamt rd. 1.480 TEUR (- 27,68 %) entstanden. Diese gliedern sich in drei Blöcke: Unterhaltung der Grundstücke sowie Infrastruktur, Erstattungen an private Unternehmen und sonstige Sach- und Dienstleistungen.

Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen lagen die Ausgaben rd. 119 TEUR hinter den Ansätzen. Dies begründete sich mit der Verschiebung diverser Maßnahmen in das Jahr 2024. Im Bereich des Infrastrukturvermögens wurden die Ansätze um 362 TEUR unterschritten. Hierbei handelt es sich in der Hauptsache um Verschiebungen bei der Behebung von Flutschäden, die in 2024 neu angesetzt wurden.

Bei den Erstattungen an private Unternehmen wurden 168 TEUR eingespart, die fast ausschließlich auf das Netliner-Projekt entfallen; gleichzeitig sind allerdings auch die Landeszuweisungen zu dieser Maßnahme niedriger ausgefallen. Bei den Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen waren keine Aufwendungen zu leisten (- 50 TEUR).

Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen waren Minderaufwendungen in Höhe von 140 TEUR zu verzeichnen. Die größten Einsparungen ergaben sich hier bei den Aufwendungen für Bebauungspläne pp. (- 143 TEUR), bei den Holzurückkosten (- 21 TEUR), im IT-Bereich (- 32 TEUR) und in der Wirtschaftsförderung (- 5 TEUR). Die größte Einsparung hat sich beim Ansatz für sonstige Sachleistungen ergeben (- 698 TEUR). Dieser Ansatz wurde nicht in Anspruch genommen, da der Ankauf von Ökopunkten für die Gewerbegebietserweiterung als immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert wurden; gleichzeitig sind aber in gleicher Höhe auch keine Erträge aus dem Weiterverkauf (s.o. Kostenerstattungen) erzielt worden.

Im Bereich der bilanziellen Abschreibungen sind Mehraufwendungen in Höhe von ca. 675 TEUR gegenüber den Ansätzen angefallen. Diese begründen sich mit den hohen außerplanmäßigen Abschreibungen auf das Straßeninfrastrukturvermögen (803 TEUR), welche im Rahmen der Inventur des unbeweglichen Vermögens aufgrund der Zustandsbewertung festgestellt worden sind. Durch die verspätete Fertigstellung bzw. Verschiebung von Investitionsmaßnahmen und der gleichzeitigen Auflösung der den Straßenabschnitten zugeordneten Zuschüsse und Beiträge konnten diese höheren Aufwendungen zum Teil kompensiert werden.

Bei den Transferaufwendungen haben sich Mehraufwendungen von rd. 151 TEUR (+ 1,26 %) ergeben. Die Sozialtransferaufwendungen für die Versorgung und Unter-

bringung der Asylbewerber und Flüchtlinge lagen insgesamt rd. 50 TEUR über den Ansätzen. Mehraufwendungen haben sich hier bei den Leistungen für Krankheit (+ 89 TEUR) und bei den Sachleistungen (+ 117 TEUR) ergeben. Diese konnten durch Minderaufwendungen an anderer Stelle zu einem nicht unerheblichen Teil aufgefangen werden. Allerdings standen diesen Mehraufwendungen auch Mehrerträge aus Landeszuweisungen, u.a. für die Versorgung und Unterbringung der Ukraine-Flüchtlinge sowie für geduldete Flüchtlinge, gegenüber. Außerdem konnte ein Teil der Mehraufwendungen nach dem NKF-CUIG isoliert werden.

Aufgrund der erneut angestiegenen Gewerbesteuer-Isteinzahlungen ergab sich alleine bei der Gewerbesteuerumlage ein um 44 TEUR höheres Ergebnis.

Auch bei den Zuschüssen an private Unternehmen/Vereine sind höhere Aufwendungen in Höhe von 86 TEUR entstanden. Dabei handelt es sich insbesondere um gestiegene Geldleistungen an die OGS; diesen standen jedoch auch Mehrerträge aus Landeszuweisungen und Elternbeiträgen gegenüber.

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich Mehraufwendungen von insgesamt rd. 146 TEUR ergeben. Es sind höhere Aufwendungen bei der Einstellung von Gebührenüberschüssen (+ 30 TEUR) in den Sonderposten, Sachverständigen- und Gerichtskosten (+ 20 TEUR), Portokosten (+ 10 TEUR) und insbesondere aus der Niederschlagung von Forderungen (242 TEUR) entstanden. Dem standen Minderaufwendungen bei Mieten und Pachten von 29 TEUR, für Gutachterkosten (- 9 TEUR), den Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit/Internet (- 19 TEUR) und bei den Produkten und Leistungen (TUIV) mit 66 TEUR gegenüber.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Haushaltsplanentwurfs wird von einem Jahresfehlbetrag für das Jahr **2024** von 1.500 TEUR ausgegangen; geplant war ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 3.444 TEUR, reduziert um den globalen Minderaufwand (532 TEUR) auf rd. 2.912 TEUR.

Im Bereich der Steuererträge ergeben sich (Stand: 26.03.2025) Mehrerträge in Höhe von rd. 969 TEUR. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um höhere Erträge bei der Gewerbesteuer (+ 1.078 TEUR). Gleichzeitig haben sich Mindererträge aus Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (- 49 TEUR), dem Anteil an der Einkommensteuer (- 71 TEUR) und dem Anteil an der Umsatzsteuer (- 10 TEUR) ergeben. Bei den Zuwendungen und allgemeine Umlagen liegen die Zuweisungen vom Land um 104 TEUR über dem Ansatz. Bei den sonstigen Transfererträgen sind Mehrerträge zu verzeichnen (+ 178 TEUR). Bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten liegen die Friedhofsgebühren um 81 TEUR hinter den Veranschlagungen. Die privatrechtlichen Leistungsentgelte konnten um 141 TEUR gesteigert werden, insbesondere im Bereich der Holzverkaufserlöse (+ 110 TEUR). Bei den Erstattungen von privaten Unternehmen und von übrigen Bereichen sind Mindererträge von 129 TEUR entstanden. Im Wesentlichen handelt es sich hier um Einnahmen aus dem Verkauf von Ökopunkten und Kostenerstattungen für Bebauungspläne/Windkraft. Die Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen konnten um 148 TEUR gesteigert werden, weil die Ausschüttung aus dem Gewinn des Abwasserwerkes für 2023 nicht nur in Höhe der Eigenkapitalverzinsung sondern in voller Höhe erfolgte.

Auf der Aufwandsseite (Stand: 26.03.2025) liegen die Personalaufwendungen 243 TEUR unter der Veranschlagung; Pensions- und Beihilferückstellungen sind hierbei bereits berücksichtigt. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind Minderaufwendungen von 903 TEUR entstanden. In diesem Bereich sind derzeit noch rd. 103 TEUR offene Aufträge eingetragen. Dabei handelt es sich um noch

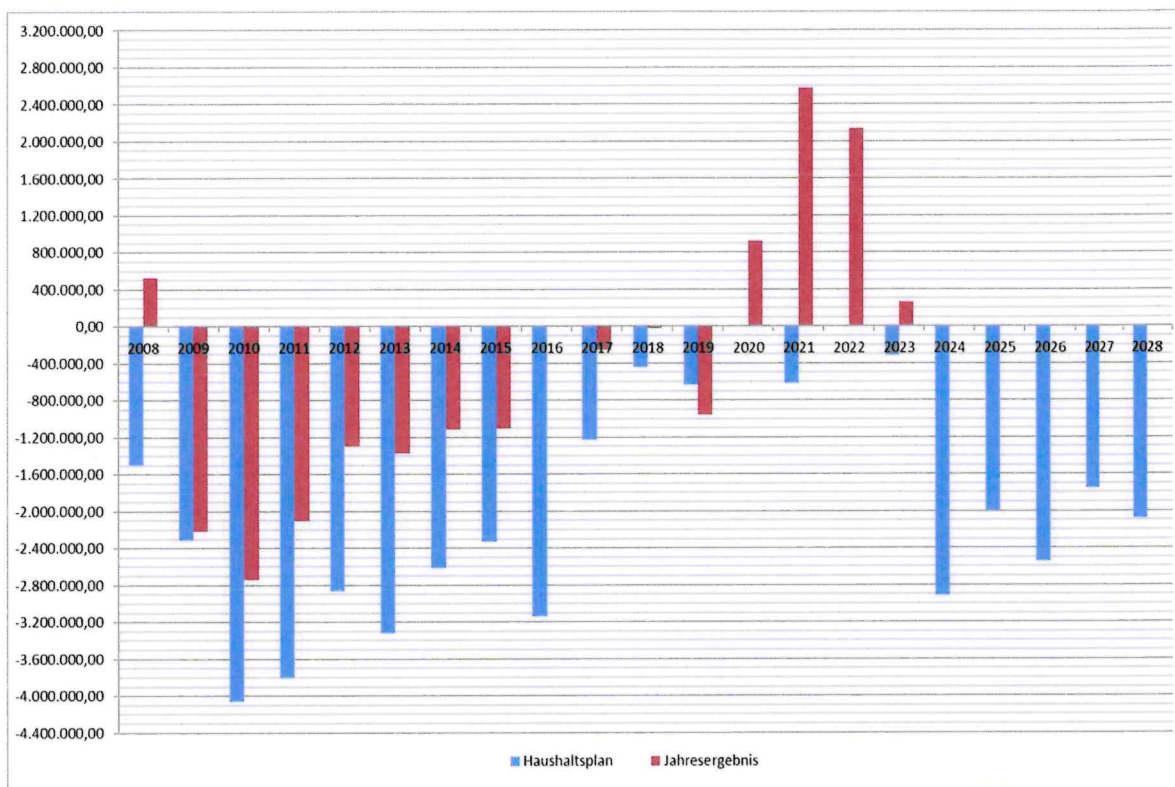
nicht durchgeführte Unterhaltungsmaßnahmen im Infrastrukturbereich bzw. offene Bauleitplanverfahren pp. Die Mittel sind daher teilweise in den Haushaltsplan 2025 übertragen worden. Mehraufwendungen in diesem Bereich sind bei den Erstattungen an private Unternehmen/Vereine (+ 78 TEUR) entstanden, da durch eine größere Anzahl an OGS-Kindern mehr Zuweisungen und Elternbeiträge weitergeleitet werden mussten. Die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern liegt um 154 TEUR unter der Veranschlagung; hier wirkt sich die Verzögerung bei den Modulhäusern entsprechend aus. Zum o.a. Zeitpunkt steht die Verbuchung der bilanziellen Abschreibungen (rd. 1.200 TEUR) und diverser Rückstellungen noch aus; diesen stehen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Sonderposten gegenüber. Die Transferaufwendungen liegen rd. 51 TEUR über den Veranschlagungen; hier wirken sich höhere Flüchtlingsaufwendungen und die gestiegene Gewerbesteuerumlage entsprechend aus. Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (- 208 TEUR) sind u.a. geringe Aufwendungen für Mieten und Pachten, IT-Lizenzen pp. und Gutachterkosten entstanden; gleichzeitig mussten Forderungen wertberichtigt werden (rd. 51 TEUR).

Die endgültigen/geplanten Jahresergebnisse seit 2008 sind nachfolgend aufgelistet:

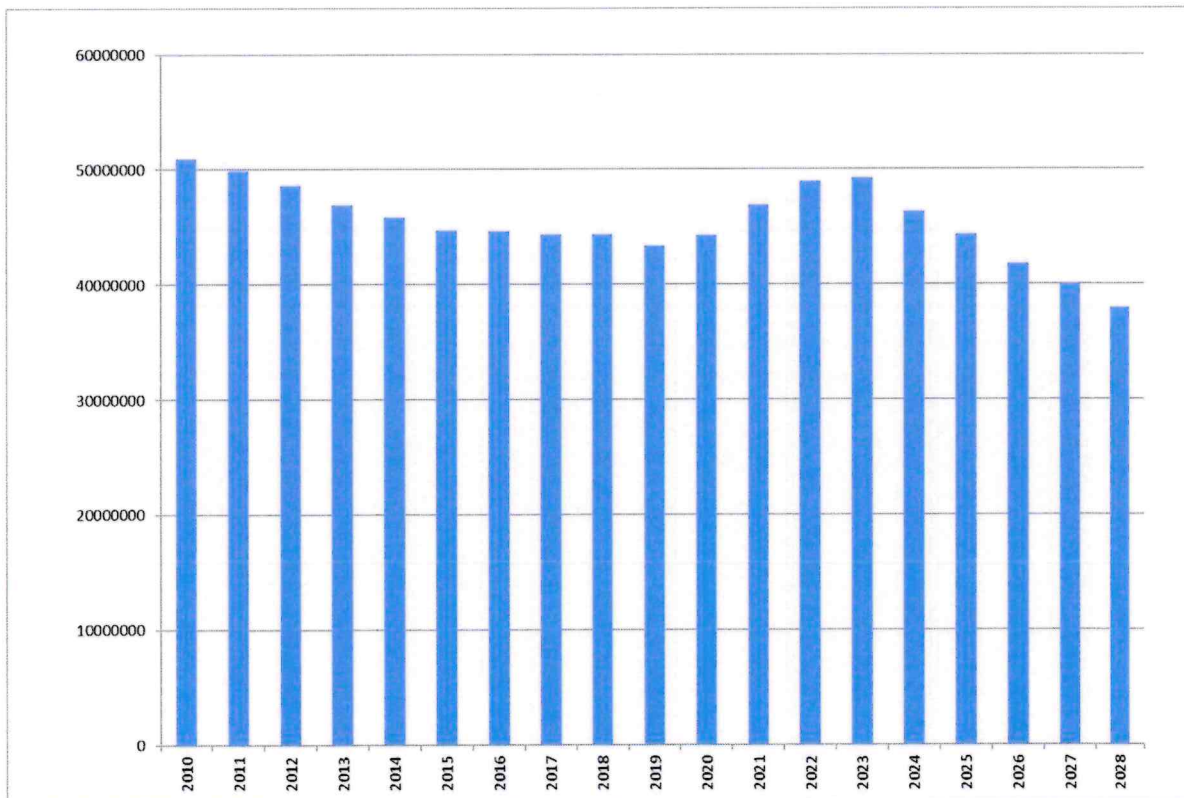
2008	RE endgültig	525.846,05 €
2009	RE endgültig	-2.217.974,67 €
2010	RE endgültig	-2.740.708,27 €
2011	RE endgültig	-2.101.739,40 €
2012	RE endgültig	-1.294.402,66 €
2013	RE endgültig	-1.376.214,70 €
2014	RE endgültig	-1.112.626,25 €
2015	RE endgültig	-1.111.300,78 €
2016	RE endgültig	-1.613,74 €
2017	RE endgültig	-252.776,32 €
2018	RE endgültig	-27.232,28 €
2019	RE endgültig	-961.408,74 €
2020	RE endgültig	920.480,90 €
2021	RE endgültig	2.575.517,93 €
2022	RE endgültig	2.139.965,74 €
2023	RE endgültig	261.744,21 €
2024	RE geplant *)	-2.911.774,00 €
2025	Finanzplanung *)	-1.992.121,00 €
2026	Finanzplanung *)	-2.546.476,00 €
2027	Finanzplanung *)	-1.750.600,00 €
2028	Finanzplanung *)	-2.075.794,00 €

*) nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwands

Die nachfolgende Darstellung der Entwicklung der Haushaltswirtschaft beginnt mit der Umstellung der Kameralistik auf die doppische Buchführung ab dem 01.01.2008. Im Schaubild werden die Planzahlen den Ist-Jahresergebnissen/Finanzplanungswerten gegenübergestellt:



Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals



2.3 Nothaushaltsrecht/Haushaltssicherungskonzept und Ausgleichsrücklage

In den Vorberichten der Vorjahre wurde auf die "strukturelle Unausgeglichenheit" des gemeindlichen Haushalts hingewiesen. Dieser Begriff umschreibt im Wesentlichen den Umstand, dass die Gemeinde Roetgen auf Jahre hinaus nicht in der Lage ist, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Das strukturelle Defizit wurde auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt im Rahmen der überörtlichen Prüfungen immer wieder festgestellt.

In diesem Zusammenhang wird auf die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals der Gemeinde Roetgen (Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO) verwiesen.

Wie oben beschrieben, konnte das Jahresergebnis 2009 „fiktiv“ durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden; für das Jahr 2010 stand nur noch ein Restbetrag der Ausgleichsrücklage zur Verfügung.

Insgesamt betrug die im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelte Ausgleichsrücklage 2.442.044,98 EUR. Die Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage stellten sich wie folgt dar:

Jahr	Betrag €	Summe €
2009	2.217.974,67	2.217.974,67
2010	224.070,31	2.442.044,98

Somit wurde die Ausgleichsrücklage bereits im Jahr 2010 vollständig aufgezehrt. Das bedeutet, dass zusätzlich die Allgemeine Rücklage angetastet werden musste, um den Fehlbetrag auszugleichen.

Wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, bedarf dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO NRW a.F. ist die Gemeinde verpflichtet, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

Für die Gemeinde Roetgen kam hier insbesondere die Nr. 2 dieser Vorschrift in Betracht, wonach ein HSK aufzustellen ist, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren **geplant** ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Zwanzigstel (5 %) zu verringern.

Die Gemeinde Roetgen war demnach verpflichtet, ab dem Haushaltsjahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, da die Haushaltsplanung eine Entnahme von mehr als 5 % p.a. aus der Allgemeinen Rücklage vorsah. Im Zeitraum 2010 bis 2012 konnte nicht dargestellt werden, wie ein Haushaltsausgleich erreicht werden könnte. Die Gemeinde unterlag damit dem sog. Nothaushaltsrecht.

Für das Haushaltsjahr 2013 konnte rechnerisch ein Haushaltsausgleich ab 2022 aufgezeigt werden. Die StädteRegion Aachen hat mit Verfügung vom 14.05.2013 die Haushaltssatzung 2013 einschließlich des HSK 2013 bis 2022 unter Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die Haushaltssatzung 2014 sowie die 1. Fortschreibung des HSK's wurde mit Verfügung vom 09.05.2014 genehmigt; die Haushaltssatzung 2015 einschließlich 2. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 30.04.2015; die

Haushaltssatzung 2016 einschließlich 3. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 20.04.2016; die Haushaltssatzung 2017 einschließlich 4. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 03.05.2017, die Haushaltssatzung 2018 einschließlich 5. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 13.03.2018, die Haushaltssatzung 2019 einschließlich 6. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 30.04.2019, die Haushaltssatzung 2020 einschließlich 7. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 31.03.2020, die Haushaltssatzung 2021 einschließlich 8. Fortschreibung HSK mit Verfügung vom 14.04.2021 und die Haushaltssatzung 2022 einschließlich 9. Fortschreibung des HSK's mit Verfügung vom 31.03.2022 genehmigt.

Mit der letzten Verfügung zum HSK hat die Kommunalaufsicht zur Haushaltswirtschaft grundsätzlich festgestellt, dass bei den geplanten Haushaltsansätzen Risiken nicht auszuschließen sind. Dies galt insbesondere für Veranschlagungen, die auf von aktuellen Erkenntnissen abweichenden Berechnungen/Annahmen basierten. Dies galt z.B. für die Personalaufwendungen (insbesondere Bezüge- und Tarifierhöhungen für 2023 ff. um jeweils 1 % gegenüber dem Vorjahr), den Bereich der öffentlichen Leistungsentgelte (Veranschlagung einer noch rechtlich bedenklichen Gebühr in 2023 ff. für Beiträge und Umlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur) sowie Mehrbelastungen für Kosten der Jugendhilfe. Auch die Belastungen der Haushaltswirtschaft – wie die sich abzeichnende Flüchtlingssituation, aber auch die aus der geplanten Investitionstätigkeit zu erwartenden Folgeaufwendungen – dürften nicht verkannt werden.

Insofern wurde die Gemeinde im Interesse einer langfristig geordneten Haushaltswirtschaft auf die Notwendigkeit einer nach wie vor restriktiven Mittelbewirtschaftung, die Fortsetzung des begonnenen Konsolidierungskurses sowie die kritische Analyse der freiwilligen Leistungen hingewiesen.

Aufgrund des Überschusses in 2022 und dem damit erreichten Haushaltsausgleich konnte das zehnjährige HSK planmäßig verlassen werden.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 konnten erstmals nach 2010 wieder Mittel in Höhe von 2.507.357,81 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Überschuss aus dem Jahresergebnis 2022 (2.139.965,74 EUR) wurde lt. Feststellungsbeschluss ebenfalls der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Feststellung des positiven Jahresergebnisses 2023 führte zu einer weiteren Erhöhung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 261.744,21 EUR. Somit stehen zum fiktiven Ausgleich von Fehlbeträgen insgesamt 4.909.067,76 EUR zur Verfügung. Die geplanten negativen Ergebnisse im Finanzplanungszeitraum 2024 bis 2028 können damit nur teilweise ausgeglichen werden. Ab 2026 bedarf es Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, die durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen.

Jedoch ist auch an dieser Stelle noch einmal zu erwähnen, dass den Kommunen nur dann der Weg zu einer strukturell ausgeglichenen Haushaltswirtschaft eröffnet werden kann, wenn auch die Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung festhalten, um den Schuldenstand zu reduzieren (Stichworte: Schuldenbremse, Altschuldenregelung); hierzu gehört vor allem die Beachtung des verfassungsmäßig verankerten Konnexitätsprinzips. Denn Einbußen im Bereich der wesentlichen Ertragsarten (Gewerbsteuer, Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Schlüsselzuweisungen) bedingt durch konjunkturelle Schwankungen und zusätzliche Aufgabenübertragungen ohne entsprechende Finanzausstattung strapazieren die kommunalen Haushalte erheblich.

Die eigene Finanzausstattung der Kommunen (Realsteuern, Hundesteuer, Gebühren, Beiträge) reicht bei weitem nicht aus, die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen.

2.4 Verschuldung aus Krediten für Investitionsmaßnahmen / Liquiditätssicherung

Die Gemeinde Roetgen hat im Jahre 2010 nach Jahren der Schuldenfreiheit wieder einen Investitionskredit in Höhe von 2,99 Mio. EUR aufnehmen müssen. Folglich stieg die Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2010 auf rd. 357 EUR. Der größte Anteil an Investitionskrediten war dabei der Maßnahme „Umbau OGS/GGS“ (Gesamtauszahlungsbedarf: rd. 8,95 Mio. EUR) zuzurechnen. Dementsprechend wirkt sich die Belastung des Zins- und Tilgungsdienstes sowohl auf den Ergebnis- als auch auf den Finanzhaushalt maßgeblich aus. Die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich langfristiger Kredite wird zum 31.12.2024 bei rund 978 EUR liegen; bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung steigt diese aufgrund der geplanten hohen Investitionstätigkeit und den damit verbundenen Kreditaufnahmen auf rd. 3.244 EUR.

Im Rahmen des zehnjährigen HSK (2013 – 2022) waren Kreditaufnahmen im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich entsprechend der o.a. Verfügungen der Kommunalaufsicht nur bis zur Höhe der jährlichen Tilgungen möglich. Entsprechend den Konsolidierungsmaßnahmen des HSK verzichtete die Gemeinde Roetgen im o.a. Zeitraum auf langfristige Kreditaufnahmen (Ausnahme: Programm „Gute Schule 2020“).

In 2023 erfolgte eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.400.000 EUR zur Finanzierung der mobilen Wohnbauten für die Unterbringung von Flüchtlingen. Die Haushalts-satzung 2023 sah Kreditermächtigungen in Höhe von 9.075 TEUR vor. Da gleichzeitig weniger Investitionsauszahlungen angefallen sind, konnte die Gemeinde unter dieser Ermächtigung bleiben und zusammen mit dem positiven Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) trotzdem die Auszahlungen für die umgesetzten Investitionen finanzieren.

Im Haushaltsjahr 2024 standen Kreditermächtigungen in Höhe von 1.445 TEUR zur Verfügung. Durch den positiven Saldo aus Investitionstätigkeit war die Inanspruchnahme der Ermächtigung nicht erforderlich.

Im Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2028 sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 23,901 Mio. EUR u.a. für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Roetgen, die Erweiterung der Grundschule (Stichwort: Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2026), die Umsetzung des ISEK's und die Erweiterung des Gewerbegebietes einschließlich Lichtzeichenanlage veranschlagt.

Zum Stichtag 31.12.2024 hat die Gemeinde Liquiditätskredite des Abwasserwerkes in Höhe von 5.000 TEUR im Bestand; zukünftig ist eine schrittweise Rückführung dieser Ausleiherung veranschlagt.

Die Herstellungskosten und Fördermittel, die das Abwasserwerk betreffen, werden nach Fertigstellung der Gewerbegebietserweiterung an dieses übertragen. Das dabei entstehende Delta wird mit der Ausleiherung des Abwasserwerkes an die Gemeinde verrechnet.

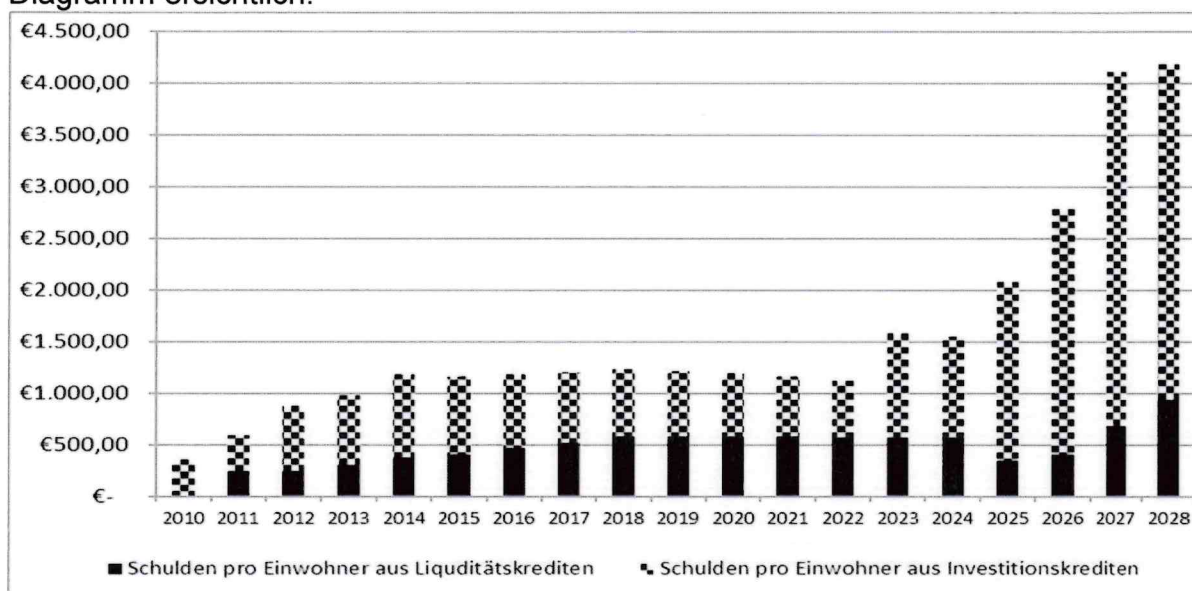
Neben den Mitteln des Abwasserwerkes mussten in 2024 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Ende 2024 liegen die liquiden Mittel der Gemeinde bei rd. 5.314 TEUR (31.12.2023: 5.951 TEUR).

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde bereits mit der Haushaltssatzung 2021 u.a. wegen der Corona-Pandemie vorsorglich um 2.500 TEUR auf **9.500.000 EUR** erhöht.

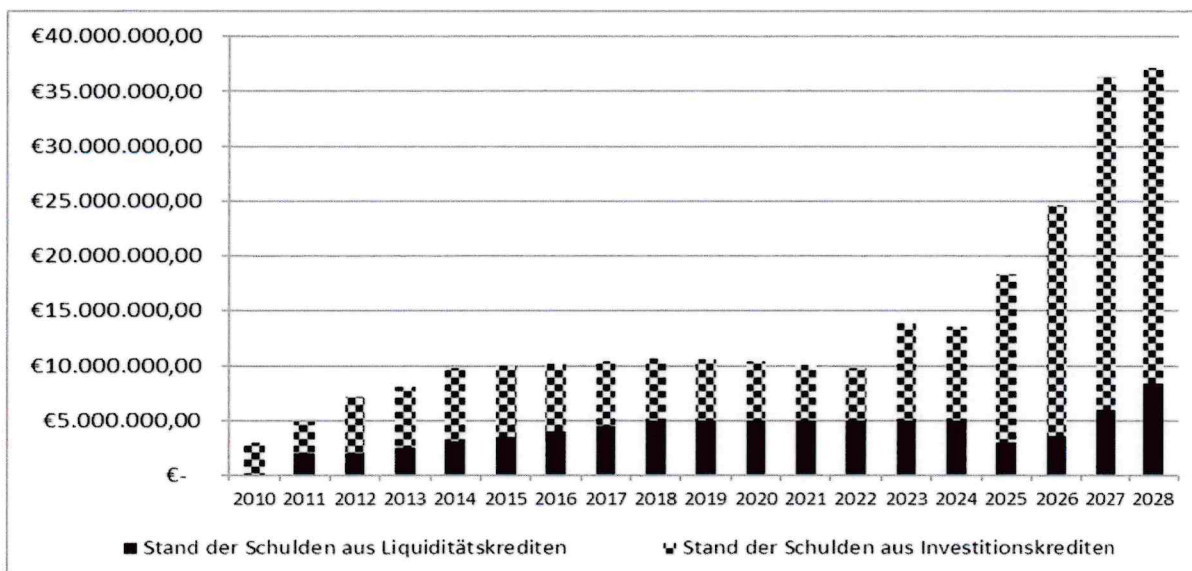
Die Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten lag zum 31.12.2024 bei rd. 570 EUR; in 2025 sinkt diese auf rd. 341 EUR, da die Ausleihung des Abwasserwerkes reduziert werden soll. Planmäßig werden die liquiden Mittel der Gemeinde bis Ende 2026 aufgebraucht sein, so dass die Pro-Kopf-Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf rd. 939 EUR steigen wird.

Die Zahlungsfähigkeit ist durch eine angemessene Liquiditätsplanung gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO sicherzustellen. Die Entwicklung der Liquidität ist auf Seite 44 dargestellt.

Die Gesamtverschuldung pro Einwohner der Gemeinde ist aus dem nachstehenden Diagramm ersichtlich:



Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Gesamtverschuldung (langfristige Bankverbindlichkeiten, Ausleihungen des Abwasserwerkes und sonstige Kassenkredite) der Gemeinde Roetgen:



Die Gesamtverschuldung aus Krediten wird voraussichtlich von rd. 13.581 TEUR zum 31.12.2024 auf rd. 37.126 TEUR bis Ende 2028 steigen. Ab 2024 sollen die Liquiditätskredite des Abwasserwerkes im Zusammenhang mit der Gewerbegebietserweiterung teilweise abgebaut werden. Eine weitere Rückführung der Kassenbestandsverstärkungsmittel des Abwasserwerkes erfolgt in Höhe von rd. 500 TEUR pro Jahr, damit diese Mittel zur Finanzierung des dortigen Investitionsbedarfs herangezogen werden können.

3. Übersicht der wichtigsten Erträge

3.1 Steuern

3.1.1 Gemeindeeigene Steuererträge (Realsteuern)

Der Ansatz für die Grundsteuer A liegt im Haushaltsjahr bei 10.850 EUR (Vorjahr: 19.700 EUR). Die Verringerung des Ansatzes liegt an Veränderungen im Rahmen der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 und dem in der Folge niedrigeren Hebesatz (2024: 370 v.H./2025: 165 v.H.).

Für die Grundsteuer B wurde der Hebesatz trotz Grundsteuerreform bei 660 v.H. belassen. Der Ansatz steigt gegenüber dem Vorjahr von 2.333 TEUR auf 2.399 TEUR (+ 2,83 %). Die aufgrund der Entwicklung weiterer Wohnbauflächen (Grepp II) anhaltende Bautätigkeit wird zu einer weiteren Steigerung der Steuererträge in diesem Bereich führen. Die Orientierungsdaten sehen eine Steigerung um 1,3 % vor. Die Grundsteuer B ist nach wie vor die sicherste und stetig steigende Ertragsquelle der Gemeinde.

U.a. zur Finanzierung des Zins- und Abschreibungsaufwandes, der sich aus den anstehenden großen Investitionsmaßnahmen ergibt, ist im Finanzplanungszeitraum geplant, den Hebesatz zur Grundsteuer B ab 2027 auf 890 v.H. anzuheben.

Die Gewerbesteuer unterliegt starken Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und den nicht vorhersehbaren Gewinnen der Unternehmen. Des Weiteren ergeben sich Unsicherheiten hinsichtlich anstehender Gesetzgebungsverfahren. Nach dem aktuellen Stand der Haushaltsbewirtschaftung (Stand: 26.03.2025) für das Jahr 2024 liegt das Rechnungsergebnis rd. 1.078 TEUR über dem Ansatz; dies kann sich bis zum Buchungsschluss am 31.03.2025 noch verändern, sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht.

Zuletzt erfolgte in 2020 eine Anhebung des Hebesatzes von 510 v.H. auf 530 v.H. Der Ansatz wurde gegenüber dem Vorjahr um 500 TEUR auf 6.500 TEUR angehoben. Die Steigerung des (vorläufigen) Ergebnisses ist unter Berücksichtigung des derzeit geringen Wirtschaftswachstums außergewöhnlich. Auch haben sich bisher die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Konfliktes in den Gewerbesteuererträgen kaum bemerkbar gemacht. Die Ansätze steigen bis 2028 auf 6.800 TEUR; hier liegen die Erwartungen auch in der durchgeführten Gewerbegebietserweiterung. Die aktuellen Orientierungsdaten empfehlen eine Steigerung von 3,2 %, allerdings unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. Eine weitere Erhöhung des Hebesatzes ist derzeit nicht vorgesehen.

Im Bereich der Hundesteuer wird der Ansatz gegenüber dem Vorjahr nicht angepasst (97.500 EUR). Der Ansatz für die Vergnügungssteuer wird gegenüber dem Vorjahr um 9 TEUR auf 59 TEUR angehoben.

Bei der mit dem HSK eingeführten Zweitwohnungssteuer erhöht sich das Steueraufkommen leicht um 1 TEUR auf nunmehr 9 TEUR.

3.1.2 Steuererträge aus dem Steuerverbund

- Anteil an der Einkommensteuer

Im Haushaltsjahr 2025 wird von einem Aufkommen für Nordrhein-Westfalen von 11,1482 Mrd. EUR (Vorjahr: 10,477 Mrd. EUR) ausgegangen. Hierbei sind die Auswirkungen der regionalisierten Steuerschätzung aus November 2024 berücksichtigt.

Das Land NRW hat den Anteil der Gemeinde Roetgen an der Einkommensteuer für den Zeitraum 2024 bis 2026 geringfügig von 0,0006514 auf 0,0006556 erhöht.

Bei der Gemeinde Roetgen sind somit 7.309 TEUR (Vorjahr: 6.869 TEUR) zu veranschlagen (+ 6,41 %). der Orientierungsdatenerlass ging noch von einer Steigerung von 8,1 % aus.

Die vorläufige Ergebnisrechnung zeigt, dass der Ansatz für 2024 um rd. 71 TEUR unterschritten wird. Hierbei handelt es sich bereits um die endgültige Abrechnung.

Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum (2026 bis 2028) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Aufkommen (bei gleichem Verteilungsschlüssel)	Ansatz	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	<u>Nachrichtlich:</u> Orientierungsdatenerlass 2025
2026	11,785 Mrd. EUR	7.726.380 EUR	+ 5,7 %	+ 5,7 %
2027	12,442 Mrd. EUR	8.157.040 EUR	+ 5,6 %	+ 5,6 %
2028	13,038 Mrd. EUR	8.547.450 EUR	+ 4,8 %	+ 4,8 %

Durch die Erschließung von Baugebieten wird von einem weiteren Zuzug einkommensstarker Bürger in den kommenden Jahren ausgegangen.

Beim Einkommensteueranteil liegt allerdings auch ein erhebliches Risikopotential für die zukünftige Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft. Die hohen Steigerungssätze stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse der regionalisierten Steuerschätzung vom November 2024; nicht eingerechnet sind aktuell diskutierte Steuererleichterungen. Ein weiteres Risiko liegt in der Neufestsetzung des gemeindlichen Anteils an der Einkommensteuer ab 2027.

- Anteil an der Umsatzsteuer

Seit 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2 %-Punkte des Aufkommens der Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird ein Teil der Bundesentlastung im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes in Höhe von 5 Mrd. EUR jährlich (ab 2018) über den Anteil an der Umsatzsteuer an die Kommunen verteilt. Ebenfalls enthalten sind Bundesbeteiligungen an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 SGB II.

Bei einem geschätzten Anteil am Umsatzsteueraufkommen i.H.v. 1,9987 Mrd. EUR (Vorjahr: 2,014 Mrd. EUR) und einem Umlageschlüssel von 0,000242285 ergibt sich für 2025 ein Ansatz von rd. 484 TEUR (- 0,81 % gegenüber 2024). Die Orientierungsdaten gingen noch von einer Erhöhung um 2,5 % aus.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2028 wurden die Ergebnisse aus der Regionalisierung der Steuerschätzung aus November 2024 sowie die Werte der Orientierungsdaten berücksichtigt.

3.2 Erträge / Einzahlungen aus Zuweisungen des Landes

3.2.1 Schlüsselzuweisungen

Auch nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2025 erhält die Gemeinde Roetgen aufgrund ihrer hohen Steuerkraft in Bezug auf eine pauschalisierte Ausgangsmesszahl auf Dauer keine Schlüsselzuweisungen!

Durch eine Veränderung der Parameter war in den letzten Jahren eine Umverteilung der Mittel vom ländlichen Raum in die Großstädte zu beobachten.

Da die Gemeinde seit 2011 keine Schlüsselzuweisungen mehr erhalten hat, gehört sie zu den **nachhaltig abundanten** Gemeinden. Diese Kommunen waren für den Zeitraum 2014 bis 2022 zur Zahlung einer Solidarumlage verpflichtet, die zur teilweisen Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktgesetzes diente.

Die vorherige Landesregierung hatte sich darauf verständigt, dass die nachhaltig abundanten Kommunen ab 2018 nicht mehr unmittelbar an der Finanzierung des Stärkungspaktes beteiligt werden sollen.

Zusammen mit den anderen betroffenen Kommunen wurden Verfassungsbeschwerden beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW und beim Bundesverfassungsgericht gegen diese zusätzliche Belastung eingereicht. Für die Gemeinde war die Heranziehung ein weiterer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und führte dazu, dass die Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK weiter erschwert wurde. Daneben verstießen die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, gegen das Übermaßverbot sowie gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung. Die Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW wurde zurückgewiesen. Nach wie vor ist unklar, wie sich dieses Urteil auf die weitere Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht auswirkt bzw. ob diese Klage durch die Abschaffung ab 2018 noch aufrechterhalten wird.

3.2.2 Allgemeine Investitionspauschale

Laut Modellrechnung zum GFG 2025 erhält die Gemeinde Roetgen eine Investitionspauschale in Höhe von **782.588 EUR** (Vorjahr: 756.605 EUR).

3.2.3 Schulpauschale / Bildungspauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2025 weiterhin eine Schulpauschale. Diese bemisst sich nach der offiziellen Schülerzahl zum Stichtag 15.10.2023 (374) und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von rd. 840 Mio. EUR. Auf die Gemeinde entfiel dabei ein Anteil von ca. 136 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des Mindestbetrages von 300.000 EUR.

Somit beträgt die Schulpauschale für die Gemeinde Roetgen **300.000 EUR.**

Dieser Betrag wird u.a. zur Finanzierung der Kreditverbindlichkeiten im Zuge des Umbaus bzw. Erweiterung der Grundschule/OGS verwendet.

3.2.4 Sportpauschale

Die Gemeinde Roetgen erhält gemäß GFG 2025 eine Sportpauschale. Diese bemisst sich nach der Wohnbevölkerung zum Stichtag 31.12.2023 und dem insgesamt zur Verfügung stehenden Betrag von rd. 71,883 Mio. EUR. Auf die Gemeinde entfiel dabei ein Anteil von ca. 33,4 TEUR. Dieser Betrag liegt unterhalb des festgelegten Mindestbetrages von 60.000 EUR.

Somit beträgt die Sportpauschale für die Gemeinde Roetgen **60.000 EUR.**

Über die Verwendung der Sportpauschale in den Jahren 2025 bis 2028 hat der Rat in seiner Sitzung am 03.12.2024 auf Vorschlag des Gemeindesportbundes entschieden. Teilweise werden die Mittel auch für die gemeindeeigenen Sportstätten verwendet bzw. angespart.

3.2.5 Aufwands-/Unterhaltungspauschale

Zur Unterstützung von Aufwendungen zum Abbau eines Investitions- und Sanierungsstaus sowie für weitere Unterhaltungsaufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2025 ein Betrag in Höhe von insgesamt 170 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden als Pauschale jeweils zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der Gebietsfläche verteilt.

Die Gemeinde erhält hieraus einen Betrag in Höhe von **rd. 138.216 EUR.**

3.2.6 Klima- und Forstpauschale

Auch im GFG 2025 ist eine Klima- und Forstpauschale vorgesehen. Die zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 10 Mio. EUR verteilen sich nach der Waldfläche und der Schadholzmenge im Jahre 2023.

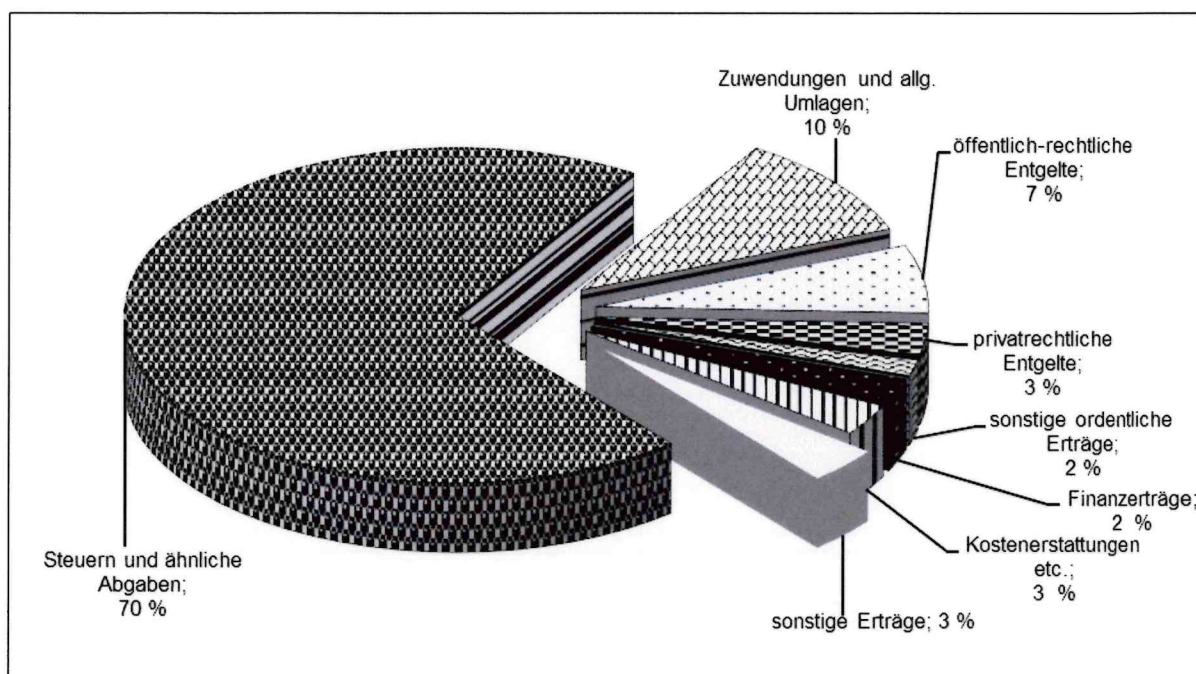
Die Gemeinde erhält hieraus einen Betrag in Höhe von **rd. 59.717 EUR.**

4. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen

4.1 Erträge

Der Gesamtergebnisplan zeigt insgesamt ein Ressourcenaufkommen in Höhe von **25.161.633 EUR** (Vorjahr: 23.425.654 EUR).

Gerade einmal 7 % (Vorjahr: 7 %) davon sind Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Der überwiegende Teil (ca. 70 %; Vorjahr: 71 %) sind Steuern bzw. Anteile am Steuerverbund. Die restlichen 23 % (22%) setzen sich aus Zuwendungen (10 %, Vorjahr: 12%), Kostenerstattungen, Finanzerträgen, privatrechtlichen Entgelten (z.B. aus Holzverkäufen) und sonstigen Erträgen zusammen.

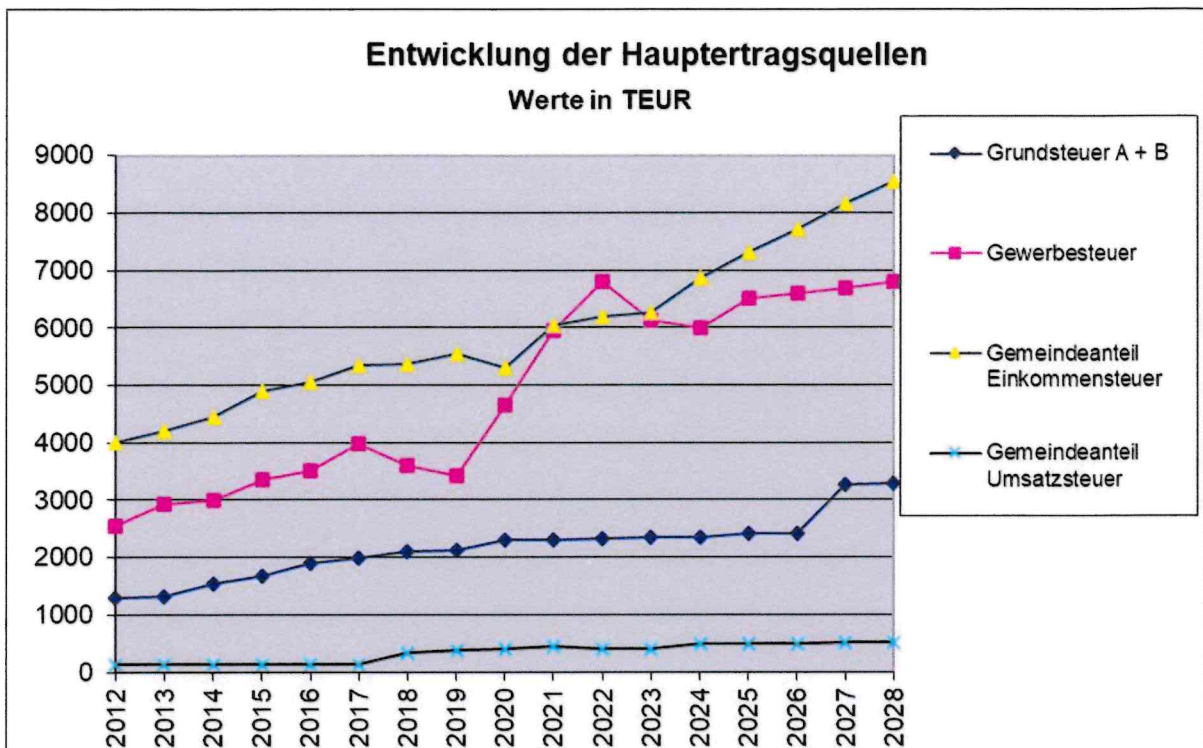


Die wichtigsten Erträge der Gemeinde stellen die Realsteuern sowie die Anteile aus den Gemeinschaftssteuern dar. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer, der Grundsteuer B und aus der Gewerbesteuer betragsmäßig dargestellt.

	RE 2022 EUR	RE 2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Anteil Einkommensteuer	6.201.948	6.258.650	6.868.720	7.308.760
Anteil Umsatzsteuer	400.750	407.224	487.960	484.255
Grundsteuer B	2.309.108	2.331.633	2.333.100	2.399.000
Gewerbesteuer	6.805.381	6.123.911	6.000.000	6.500.000
Gesamt	15.717.187	15.121.418	15.689.780	16.692.015

(RE = Rechnungsergebnis)

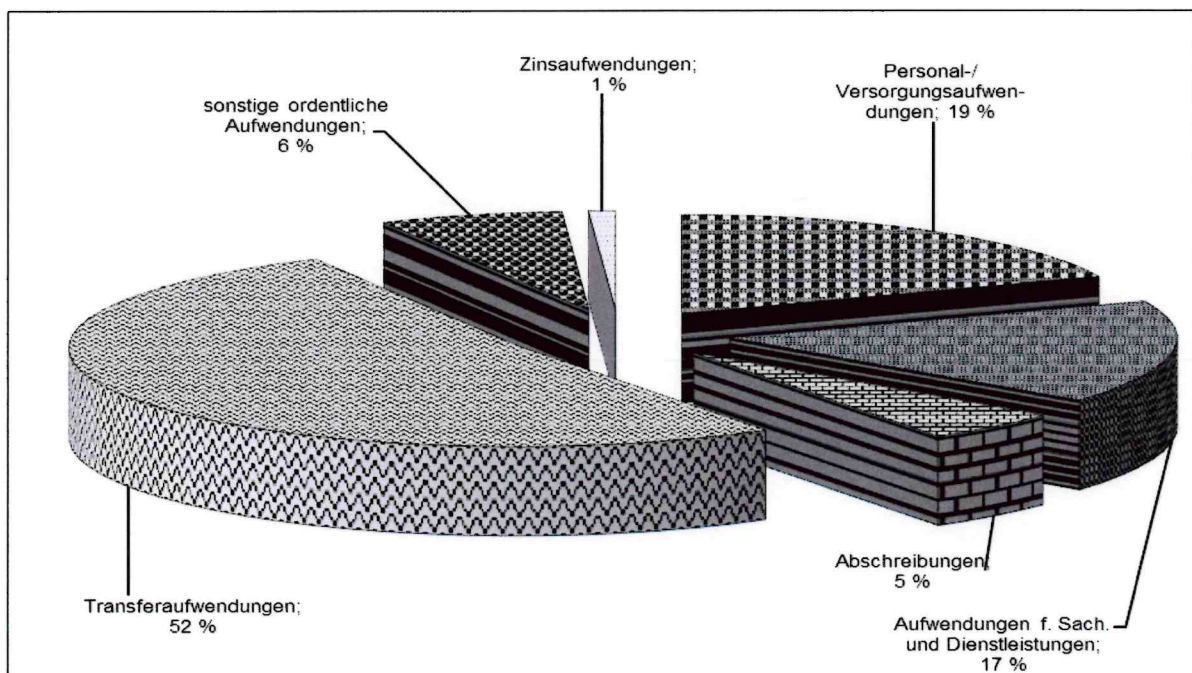
Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Hauptertragsquellen seit 2012 bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums:



4.2 Aufwendungen

Der Gesamtergebnisplan enthält Aufwendungen in Höhe von **27.702.524 EUR** (Vorjahr: 26.869.938 EUR). Die pauschale Kürzung der Aufwendungen (globaler Minderaufwand) ist hierbei nicht berücksichtigt.

Hiervon sind alleine ca. 52 % (Vorjahr: 51 %) Transferaufwendungen (u.a. Regionsumlagen, Flüchtlingsaufwendungen). Weitere große Aufwandspositionen stellen die Personal-/Versorgungsaufwendungen (ca. 19 %, Vorjahr: 19 %) und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 17 %, Vorjahr: 18 %) dar.



Die größten Aufwandspositionen des Ergebnishaushalts stellen mit Abstand die allgemeine Regionsumlage inklusive der Mehrbelastungen und die Personal-/Versorgungsaufwendungen dar. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen klaren Trend zur Aufwandssteigerung nicht zuletzt durch höhere Sozialaufwendungen, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die Aufstockung des Personalbestandes und die höheren Regionsumlagen (u.a. bedingt durch die gestiegenen Umlagegrundlagen sowie stark erhöhte Jugendhilfeaufwendungen).

Der Umlagesatz der allgemeinen Regionsumlage hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Umlagesatz (in %)
2011	46,80
2012	43,912
2013	45,343
2014	41,9942
2015	44,1414
2016	44,5560
2017	45,4706
2018	40,6833
2019+2020	40,3862
2021	38,3
2022	37,3
2023	36,3229
2024	36,3

Laut Haushaltssatzung 2025 der StädteRegion Aachen (Eckdaten) erhöht sich der Hebesatz der allgemeinen Regionsumlage auf 37,9 %. Dieser Hebesatz wurde auf die neuen Umlagegrundlagen angewandt und im gemeindlichen Haushalt veranschlagt.

Mangels Orientierungsdaten für diesen Bereich wurden bei den Personalaufwendungen ab 2025 ff. Steigerungen von vier Prozent jährlich angesetzt; die Besoldungsgesetze/Tarifabschlüsse, Beförderungen/Höhergruppierungen sowie Erfahrungsstufen wurden lt. Stellenplan 2025 berücksichtigt.

	RE 2022 EUR	RE 2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Allgemeine Regionsumlage	4.540.504	4.892.150	5.016.162	5.320.485
Mehrbelastung Jugendhilfe	3.444.379	3.668.183	4.657.320	*) 4.635.505
Mehrbelastung ÖPNV	703.291	810.665	835.515	881.235
Personalaufwendungen	3.352.731	3.741.198	4.704.208	4.788.209
Gesamt	12.040.905	13.112.196	15.213.205	15.625.434

*) Die Abrechnung der Mehrbelastung aus 2023 erfordert eine Nachzahlung in 2025 in Höhe von 202.338 EUR. Im Haushaltsplan sind daher 4.837.843 EUR ausgewiesen.

5. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Gemeinde hat bei der Haushaltsplanung auch die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 1 Abs. 3 KomHVO mit einzubeziehen. Die Planung soll gemäß § 6 dieser Vorschrift die vom für Kommunales zuständigen Ministerium bekanntgegebenen Orientierungsdaten berücksichtigen.

Im Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum 2010 bis 2014 überstiegen die Aufwendungen die Erträge in dem Maße, dass die Gemeinde Roetgen verpflichtet war, ab dem Jahr 2010 ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das HSK wurde über den Zeitraum 2013 bis 2022 aufgestellt. Die jährlichen Fortschreibungen wurden durch die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen mit Bedingungen und Auflagen genehmigt. Für eine vorzeitige Entlassung aus dem laufenden HSK hätte zwingend ein positives Rechnungsergebnis (ohne einmalige Effekte) nachgewiesen werden und der Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum darstellbar sein müssen. Dies konnte die Gemeinde aus verschiedenen Gründen nicht nachweisen. Das HSK wurde planmäßig mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022 verlassen.

Nur dauerhaft positive Konjunktur- und Arbeitsmarktzahlen, deutlich höhere Hebesätze bei den Realsteuern und eine hohe Ausgabendisziplin konnten dieses Ziel erreichbar machen. Eine wirkliche Reform der Gemeindefinanzen und des Finanzausgleichs ist derzeit nicht zu erwarten (Stichworte: Altschuldenproblematik, Erhöhung der Verbundmasse im GFG). Zu befürchten ist auch, dass die Auswirkungen der sog. Schuldenbremse von Bund und Ländern ab 2020 teilweise von den Kommunen zu schultern sein werden.

Wie sich die Erträge und Aufwendungen nach Kostenarten und damit das Eigenkapital der Gemeinde bis zum Jahre 2028 voraussichtlich entwickeln werden, ist der Anlage 9 zum Haushaltsplan (rote Seiten) zu entnehmen.

Neben der Abbildung der Ergebnisrechnung ist auch die Entwicklung der Ein- und Auszahlungen von Bedeutung.

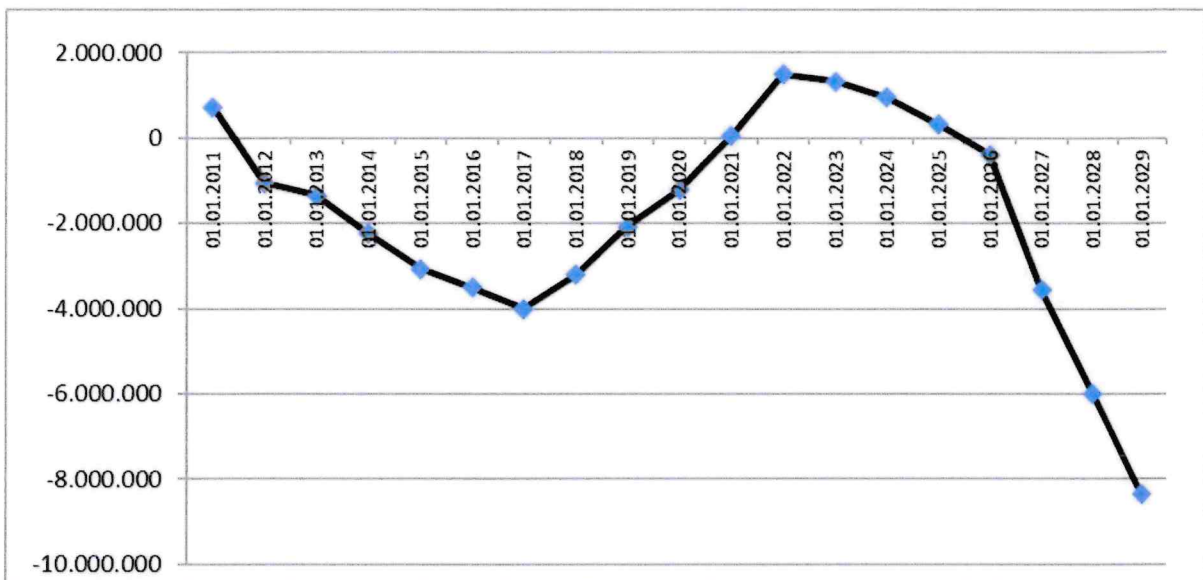
Insgesamt zeigt die Entwicklung der liquiden Mittel in den letzten Jahren wieder ein positiveres Bild. Waren zu Beginn des Haushaltsjahres 2011 noch ca. 716 TEUR an liquiden Mitteln vorhanden, so stiegen die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten bis Ende 2018 auf rd. 5.000 TEUR. Diese Mittel wurden der Gemeinde durch die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ in den letzten Jahren zur Verfügung gestellt. Derzeit ist eine Erhöhung dieser Ausleihe nicht mehr geplant. Durch die verbesserten Jahresergebnisse der letzten Jahre ist die Gemeinde aktuell wieder in der Lage, weitestgehend ohne die Unterstützung des Abwasserwerkes ihre Liquidität zu sichern. Dadurch ist es der Gemeinde möglich, die Liquiditätskredite gegenüber dem Abwasserwerk schrittweise zurück zu zahlen, damit sie dort für zukünftige Investitionen eingesetzt werden können. Geplant sind jährliche Rückzahlungen in Höhe von 500 TEUR ab 2025.

Die Baumaßnahme „Erweiterung Gewerbegebiet Am Vennstein“ wird vollständig über die Gemeinde abgewickelt. Nach Fertigstellung der Kanalisation sowie Regenrückhaltebecken sollen die Herstellungskosten einschließlich anteiliger Förderung an das Abwasserwerk übertragen werden. Das entstehende Delta wird durch eine Verringerung der Ausleihe (Liquiditätskredit) ausgeglichen (ca. 1,5 Mio. EUR).

Allerdings zeichnet sich im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab, dass

spätestens ab 2026 dauerhaft wieder Liquiditätskredite (über Kreditinstitute) in Anspruch genommen werden müssen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung:



Hier sind die durch das Sondervermögen „Abwasserwerk der Gemeinde Roetgen“ zur Verfügung gestellten Kassenbestandsverstärkungsmittel berücksichtigt.

Auch wenn sich die Kassenlage in den letzten Jahren stabilisiert hat, ergeben sich aufgrund der negativen Entwicklung in der Finanzplanung erhöhte Anforderungen an eine angemessene Liquiditätsplanung gemäß § 31 Abs. 6 KomHVO.

Neben den kurzfristigen Liquiditätskrediten des Abwasserwerkes sind im Zeitraum 2025 bis 2028 derzeit 23.901 TEUR an neuen langfristigen Krediten zur Finanzierung von Investitionen (u.a. Flüchtlingsunterbringung, Gewerbegebietserweiterung, Neubau Feuerwehrgerätehaus Roetgen, ISEK, Erweiterung Grundschule (Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung) geplant.

6. Regionsumlagen

Die Gemeinden müssen zur Finanzierung der StädteRegion Aachen gemäß § 56 KrO eine Umlage entrichten. Diese dient dazu, den nicht anderweitig gedeckten Aufwand der StädteRegion auszugleichen. Die Regionsumlage ist ein v.H.-Satz der auf die Umlagegrundlagen gemäß GFG 2025 angewandt wird.

Zusätzlich muss die Gemeinde noch die Mehrbelastungen für den Bereich der Jugendhilfe und des ÖPNV tragen. Mehr- bzw. Minderaufwendungen hierfür werden im übernächsten Jahr abgerechnet.

Im Bereich der Sozialleistungen ist mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe (SGB II) die Finanzverantwortung auf die StädteRegion Aachen übergegangen.

In Zahlen stellen sich die Auswirkungen im Haushaltsjahr wie folgt dar:

	Ansatz 2025 EUR	RE 2024 - vorläufig - EUR
1. Umlagegrundlagen	14.038.219,35	13.818.625,99
2. Allgemeine Regionsumlage Umlagesatz: 37,9 % (Vorjahr: 36,3 %)	5.320.485,00	5.016.161,23
3. Mehrbelastung Jugendhilfe Umlagesatz: 33,0206 % (Vorjahr: 33,7032 %)	4.635.505,00	4.657.319,15
4. Mehrbelastung ÖPNV Umlagesatz: 6,2774 % (Vorjahr: 6,0463 %)	881.235,00	835.515,58
5. Regionsumlagen (insgesamt)	10.837.225,00	10.508.995,96

Die Umlagegrundlagen steigen im Vergleich zu 2024 um rd. 219.593 EUR auf insgesamt 14.038.219,35 EUR (+ 1,59 %).

Aus der Abrechnung der Mehrbelastung Jugendhilfe für das Jahr 2023 ergibt sich noch eine Nachzahlung in Höhe von 202.338 EUR (2022: 236.236 EUR), so dass sich der Ansatz in 2025 auf 4.837.843 EUR beläuft.

Die Abrechnung der Mehrbelastung ÖPNV für das Jahr 2023 ergibt eine Erstattung in 2025 in Höhe von rd. 200.809 EUR.

Für die Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
1. Allgemeine Regionsumlage	5.557.779	5.859.160	6.070.676
2. Mehrbelastung Jugendhilfe	5.157.400	5.326.300	5.502.135
3. Mehrbelastung ÖPNV	939.260	974.810	1.009.015
4. Regionsumlagen (insgesamt)	11.654.439	12.160.270	12.581.826
(Steigerung in %)	+ 7,54	+ 4,34	+ 3,47)

Der Ansatz für die Mehrbelastung Jugendhilfe wurde in 2026 um 274 TEUR höher veranschlagt, da sich eine Nachzahlung aus der Abrechnung 2024 in dieser Höhe abzeichnet.

Die Ansätze für die Mehrbelastung ÖPNV wurden im Finanzplanungszeitraum um 40 TEUR/a erhöht. Damit soll die Integration des Netliners abgebildet werden.

Folgende Parameter wirken sich auf die Regionsumlagen aus:

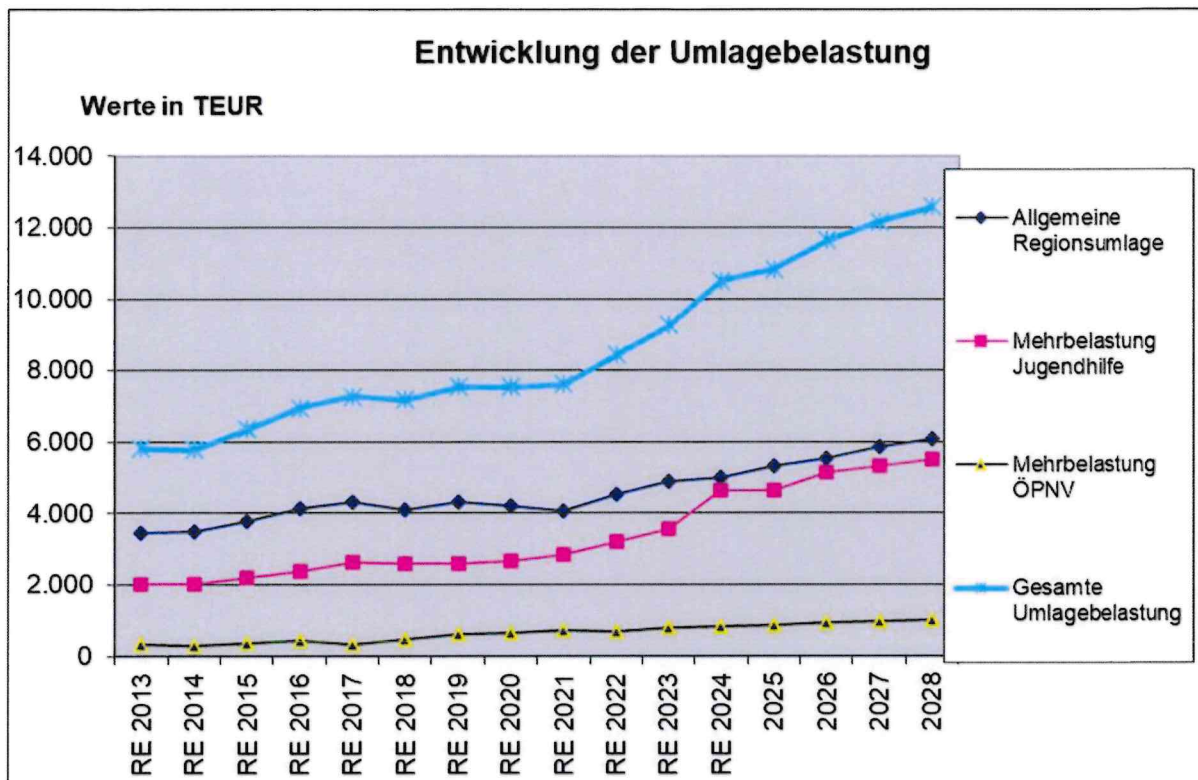
- ⇒ Die Regionsumlagen steigen aufgrund des zu erwartenden Zuwachses der Umlagegrundlagen/Steuerkraft.
- ⇒ Der Zuschussbedarf im Rahmen der Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe steigt insbesondere aufgrund von Mehraufwendungen im Produkt Kindertagesbetreuung, bei den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und den Hilfen für junge Volljährige gegenüber der Festsetzung 2024 deutlich von 34.030 TEUR auf 36.952 TEUR.
- ⇒ Der umlagefähige Aufwand an den Zweckverband „Aachener Verkehrs-Verbund“ und damit die Mehrbelastung ÖPNV steigt erheblich an, da höhere Fehlbeträge abzudecken sind (2025: 22.319 TEUR; 2024: 20.619 TEUR). Seit 2019 wirken sich die zusätzlichen Linienzeiten und Wagen-km aus der Einführung des Ortsbusses/Netliner, der neuen Nahverkehrsplanung sowie der zusätzliche Nachtbus an Samstagen aus.
- ⇒ Hinsichtlich der Entwicklung der Umlagegrundlagen (bis 2028) wurden die Orientierungsdaten herangezogen. Die Entwicklung der Umlagesätze ergibt sich aus Informationen der Kämmerei der StädteRegion Aachen zum Haushaltsentwurf für das Jahr 2025.

Gegenüber der Finanzplanung aus 2024 verändern sich die Belastungen aus den Regionsumlagen (ohne Erstattungen und Nachzahlungen für Vorjahre) lt. Haushaltsatzung der StädteRegion Aachen (Eckdatenpapier) für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt:

Bezeichnung	2025 EUR	%
Allgemeine Regionsumlage	- 203.510	- 3,69
Regionsumlage-Mehrbelastung Jugendhilfe	- 183.335	- 3,79
Regionsumlage-Mehrbelastung ÖPNV	- 28.230	- 3,08
Summen:	- 415.075	- 3,69

Berücksichtigt man die Nachzahlung (Mehrbelastung Jugendhilfe) und die Erstattung (Mehrbelastung ÖPNV) für 2023 verbleibt ein Unterschied von - 414 TEUR.

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Regionsumlagen bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums:



7. Förderprogramm Gute Schule 2020

Nach dem Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) und des hierzu vorliegenden Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) ist im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ zu erläutern.

Mit dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörigen Schulsportanlagen zur Verfügung gestellt. Auch die Ausstattung der Schulen einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen (> 410 EUR) waren förderfähig.

Aus diesem Programm erhielt die Gemeinde in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020 jeweils ein Kreditkontingent in Höhe von 83.333 EUR/a (= 333.332 EUR). Die Zinsleistungen erfolgen durch das Land NRW bis zum Ablauf der Zinsbindung, wobei die Auswirkungen im Ergebnis- und Finanzplan der Gemeinde abgebildet werden müssen.

Am 28.03.2017 wurde ein vorläufiges Konzept für Maßnahmen bis 2020 beschlossen. Der Rat hat sich dabei die jährliche Fortschreibung des Konzeptes zur Verwendung der Kreditmittel vorbehalten.

Im Jahre 2017 wurden mit der Förderung Unterrichtsmittel zur Medienerziehung (einschl. W-LAN-Anschluss), die Planung der Umgestaltung des Schulhofes und die Einrichtung von Freifunk in der Schulaula beauftragt. Die Mittel in Höhe von 21 TEUR

wurden bei der NRW.Bank abgerufen. Die restlichen Mittel wurden in das Jahr 2018 übertragen.

In 2018 wurden die restlichen Mittel aus dem Förderprogramm für das Jahr 2017 in Höhe von 62 TEUR abgerufen. Damit wurden die Schulhofgestaltung (neues Klettergerüst), der weitere Ausbau der Medienerziehung, die Planungskosten für eine zukünftige Schulhofgestaltung und die Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzügigkeit finanziert.

In 2019 waren Mittel für die Medientechnik in der Schulaula mit 133 TEUR, die Anschaffung von Turngeräten für den Schulsport mit 18 TEUR und weitere Planungsmittel für die Umgestaltung des Schulhofes mit rd. 4 TEUR vorgesehen. Abgerufen wurden die Mittel für die Medientechnik in Höhe von 131.500 EUR.

Im Jahr 2020 wurden die restlichen Mittel aus dem Programm in Höhe von 118.499 EUR abgerufen. Geplant waren die Umgestaltung des Schulhofes und die Erweiterung der Schulausstattung im Zuge der teilweisen Vierzügigkeit.

In 2021 wurde der Schulhof umgestaltet; die restliche finanzielle Abwicklung erfolgte im Haushaltsjahr 2022.

Die Verwendungsnachweise waren innerhalb von 48 Kalendermonaten nach Ablauf der Jahre zu führen, für die die Mittel abgerufen wurden. Der NRW.Bank wurden alle Verwendungsnachweise vorgelegt.

Das Darlehensrestkapital zum 31.12.2024 beträgt 263.524 EUR (31.12.2023: 281.152 EUR).

8. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Zur Gewährleistung einer geordneten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan darzustellen. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (§ 86 Abs. 4 Satz 1 GO NRW). Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist deshalb aufzuführen, wie hoch die Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den folgenden Jahren sein werden. Beispiele für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeit, Leibrentenverträge und Ratenkaufmodelle.

Pilgerbornstraße 1 e

Die Gemeinde Roetgen hat mit Mietvertrag vom 21.09./22.09.2016 das durch den Verein „Roetgen hilft Menschen in Not e.V.“ errichtete Wohnheim für Flüchtlinge in der Pilgerbornstr. 1e ab dem 01.10.2017 auf die Dauer von 25 Jahren angemietet. Dieses Rechtsgeschäft wurde der Kommunalaufsicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft angezeigt. Der lfd. Mietaufwand wurde unter der Buchungsstelle 60-1-17/05-375-01/542200 im Haushaltsplan veranschlagt.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wird die vertragliche Verpflichtung aufgrund des fehlenden Gegenkontos nicht als Verbindlichkeit in die Bilanz aufgenommen, sondern im Verbindlichkeitspiegel nachrichtlich unter „Haftungsverhältnisse, Bürgschaften etc.“ dargestellt und erläutert.

Nach der beschlossenen Auflösung des o.a. Vereins wird die Gemeinde ab 2025 das Vermögen und die zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen (Restkapital) übernehmen. Der o.a. Mietvertrag wurde zum 31.12.2024 beendet.

Kuhberg 24

Die Gemeinde Roetgen beabsichtigt, das ehemalige Übergangswohnheim wieder zur Unterbringung von Flüchtlingen anzumieten. Dazu soll mit dem derzeitigen Erbbauberechtigten ein Vertrag über zunächst 60 Kalendermonate geschlossen werden, der sich um weitere 60 Kalendermonate verlängert, sofern keine Kündigung erfolgt. Der jährliche Mietzins (Kaltmiete) soll rd. 93 TEUR betragen.

Hierbei könnte es sich um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handeln. Bevor der Mietvertrag abschlossen wird, ist ein entsprechendes Anzeigeverfahren gegenüber der Kommunalaufsicht durchzuführen.

Vennstr. 2

Derzeit verhandelt die Gemeinde mit dem Eigentümer des ehemaligen Tennishotels über die Anmietung des Hotelbereiches zur Unterbringung von Flüchtlingen. Die Laufzeit des Vertrages soll mindestens 10 Jahre betragen. Der jährliche Mietzins (Kaltmiete) soll rd. 144 TEUR betragen. Auch eine Kaufoption nach Ablauf von zwei Jahren soll vereinbart werden.

Auch in diesem Falle ist zu prüfen, inwieweit ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt. Ein entsprechendes Anzeigeverfahren wäre insoweit vor Abschluss des Vertrages durchzuführen.

9. Darstellung corona-/Ukraine-Krieg-bedingte Haushaltsbelastungen (außerordentlicher Ertrag)

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) vom 29.09.2020 wirkt sich auf die Haushaltsplanung 2021 ff. aus. Das Gesetz wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, geändert. Mit Gesetz vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022, wurde das Gesetz erneut geändert. Die Bezeichnung wurde in NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG- geändert. Das Gesetz gilt nunmehr auch für die aus dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen. Neben den notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen sind insbesondere Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und auch auf die Kosten der Energieversorgung eingetreten.

Während die coronabedingte Isolierung mit dem Haushalt 2023 endet, sollten die Belastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine in den Jahresabschlüssen 2022 und 2023 sowie bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung abgebildet werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 NKF-CUIG ist bei der Aufstellung der Haushaltssatzung bis einschließlich des Haushaltsjahres 2023 für das jeweilige Haushaltsjahr die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushalts-

belastung durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen. Für die infolge des Krieges gegen die Ukraine auf das Haushaltsjahr entfallenden Haushaltsbelastungen galt dies gemäß § 4 Abs. 3 NKF-CUIG für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung.

Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr lag die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 (Ukraine-Krieg: 2022) vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht beizufügen.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung war als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dieser außerordentliche Ertrag stellt jedoch nur eine buchhalterische Größe dar und ist nicht mit Liquidität hinterlegt. Die in der Nebenrechnung dargestellten Mindererträge und Mehraufwendungen belasten damit die liquiden Mittel.

Nachfolgend werden die Nebenrechnungen coronabedingter Haushaltsbelastungen gemäß § 4 Abs. 2 NKF-CUIG aufgeführt. Die Zahlen für die Jahre 2022 und 2023 wurden aus dem Vorbericht für die Haushaltssatzung 2023 übernommen.

2022

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2022 aus Finanz- planung HH 2020 *)	Ansatz 2022	coronabedingte Auswirkungen
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.319.474 €	6.103.620 €	215.854 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	443.770 €	386.875 €	56.895 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	54.000 €	54.000 €	0 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	220.000 €	20.000 €
		Außerordentlicher Ertrag:			292.749 €

2023

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023 aus Finanz- planung HH 2020 *)	Ansatz 2023	coronabedingte Auswirkungen
1661101	402100	Gemeindeanteil Einkommensteuer	6.535.030 €	6.500.500 €	34.530 €
1661101	402200	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	453.631 €	405.705 €	47.926 €
1661101	403100	Vergnügungssteuer	55.000 €	60.000 €	0 €
1153101	451100	Konzessionsabgabe Strom	240.000 €	225.000 €	15.000 €
		Außerordentlicher Ertrag:			97.456 €

*) zu Sachkonto 402100: unter Berücksichtigung der ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen (Anteil ESt)

*) zu Sachkonto 402200: unter Berücksichtigung der ab 2021 geltenden Schlüsselzahlen (Anteil USt)

Die im Rahmen des Jahresabschlusses für 2020 zur Isolierung der coronabedingten Mehrbelastungen erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe (als Gegenposition zum außerordentlichen Ertrag) wird um die o.a. prognostizierten Mindererträge und Mehraufwendungen weiter aufgebaut und ist beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden steht im

Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Diese Regelungen gelten nunmehr auch für Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg.

Im Haushaltsplan 2025 wurden nunmehr Abschreibungen für die Jahre 2026 ff. veranschlagt, da noch nicht entschieden ist, ob die Bilanzierungshilfe gegen das Eigenkapital ausgebucht wird.

Die Bilanzierungshilfe hat zum 31.12.2023 einen Stand in Höhe von 965.379,96 EUR (Vorjahr: 558.690,56 EUR); davon betreffen 134.663,45 EUR Haushaltsbelastungen aus dem Ukraine-Krieg.

Die nachfolgende Tabelle umfasst die im letzten Haushaltsplan vorgesehenen geplanten Isolierungen gemäß § 4 Abs. 3 NKF-CUIG des Jahres 2023 für die Haushaltsbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine und deren Herleitung.

2023

Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2023 aus Finanzpla- nung HH 2022	Ansatz 2023	Isolierung / außer- ordentliche Erträge (Ukraine-Krieg)	Bemerkungen
501200	Tariflich Beschäftigte		174.930 €	51.410 €	nur Produkte 05-313-01 + 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge / Asylbewerber_anerkannte Flüchtlinge 77/262
502200	dto. ZVK		14.531 €	4.270 €	dto.
503200	dto. Sozialversicherung		39.535 €	11.620 €	dto.
524110	Grundsteuer, Hausgebühren		1.930 €	117 €	siehe Sachkonto 524120 Aufteilung im Verhältnis 2/33
524111	Wasser		3.050 €	185 €	siehe Sachkonto 524120 Aufteilung im Verhältnis 2/33
524112	Stromkosten/Beleuchtung	181.420 €	154.940 €	-€	Produkte 01-111-09, 01-111-10, 02-126-01, 03-211-01, 04-252-02, 04-271-01, 05-375-01, 08-424-01, 12-541-01, 12-541-03, 13-553-01, 15-573-02, 15-575-01
524113	Reinigung/Reinigungsmittel		2.500 €	152 €	siehe Sachkonto 524120 Aufteilung im Verhältnis 2/33
524114	Wärme, Heizung	200.200 €	326.150 €	125.950 €	Produkte 01-111-09, 01-111-10, 02-126-01, 03-211-01, 05-375-01, 08-424-01, 15-575-01
524115	Abwasser		4.900 €	297 €	siehe Sachkonto 524120 Aufteilung im Verhältnis 2/33
524116	Versicherungen (Gebäude)		5.300 €	321 €	siehe Sachkonto 524120 Aufteilung im Verhältnis 2/33
524120	Unterhaltung Grundstücke u. bauliche Anlagen		114.000 €	6.909 €	nur 05-375-01; Von den derzeit 33 eigenen und angemieteten Wohnhäuser/Wohnungen/Chalets sind lediglich zwei ausschließlich für Flüchtlinge aus der Ukraine. Privat untergebrachte UKR-Flüchtlinge sind hier nicht erfasst. Verhältnis 2/33
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebsstoffe)	28.000 €	28.300 €	300 €	Produkte 01-111-01, 01-111-09, 02-126-01, 13-555-02
525500	Unterhaltung des sonst.bewegl.Vermögens		7.000 €	2.057 €	nur Produkt 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge/Asylbewerber_anerkannte Flüchtlinge 77/262
528190	Geräte, Ausstattungsgegenstände (< 60 €)		13.500 €	3.968 €	nur Produkt 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge/Asylbewerber_anerkannte Flüchtlinge 77/262

528195	Geringwertige Vermögensgegenstände (< 800 €)		23.600 €	6.936 €	nur Produkt 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge/Asylbewerber _anerkannte Flüchtlinge 77/262
529100	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen		50.500 €	14.842 €	nur Produkt 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge/Asylbewerber _anerkannte Flüchtlinge 77/262
542200	Mieten und Pachten		417.500 €	122.700 €	nur Produkt 05-375-01 Verhältnis Ukraine-Flüchtlinge/Asylbewerber _anerkannte Flüchtlinge 77/262
551700	Zinsaufwendungen Investitionskredite	130.000 €	275.000 €	- €	Eine Isolierung wird zunächst nicht vorgenommen, da davon ausgegangen wird, dass die Errichtung von Flüchtlings-unterkünften mit einem Zinssatz von 0,00 % gefördert wird.
551710	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	1.250 €	1.500 €	- €	
571036	Abschreibungen auf Wohnbauten		15.000 €	5.000 €	nur Produkt 05-375-01 Von den neu zu errichtenden mobilen Wohnbauten (6 Stück) werden nur 2 Einheiten UKR-Flüchtlingen zugeordnet (Verhältnis 1/3).
571050	Abschreibungen auf fremden Grund u. Boden		80.520 €	26.750 €	dto.
571080	Abschreibungen auf BGA		15.500 €	5.167 €	dto.
)*	Produkt 05-313-01			186.000 €	In 2022 wurden im Produkt 05-313-01 (Stand: 05.01.2023) 193.550,05 € zur Versorgung und Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen ausgegeben. Gleichzeitig konnten 167.515,47 € Erträge (davon Bundesmittel: 128.982,38 €) erzielt werden. Damit verbleibt ein Nettoaufwand (ohne Bundesmittel) in Höhe von 155.016,96 €. Da in 2022 lediglich 10 Kalendermonate betroffen waren, sind die Nettoaufwendungen entsprechend auf 12 KM hochzurechnen (= 186.020,35 €). Bei annähernd gleichbleibender Flüchtlingszahlen aus der Ukraine werden daher jährlich 186.000 € angesetzt.
	außerordentlicher Ertrag:			574.951 €	

*) Sachkonten im Produkt 05-313-01:

533800	Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG)
533801	Einmalige Leistungen (§ 2 AsylbLG)
533803	Sachleistungen (§ 3 AsylbLG)
533804	Geldleistungen f. persönl. Bedürfnisse
533805	Geldleistungen f. den Lebensunterhalt
533806	Leistungen bei Krankheit
533807	Leistungen bei Krankheit in Einrichtungen
533808	Arbeitsgelegenheiten
533809	Sonstige Leistungen - Sachleistung
533810	Sonstige Leistungen - Geldleistung
533811	Leistungen aus dem Bildungspaket

10. Kennzahlen

Das Land NRW hat nach der Verabschiedung des NKF-Einführungsgesetzes u.a. auch ein Kennzahlenset entwickelt, das bei der Prüfung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sowohl durch die Kommunalaufsicht als auch durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW angewandt werden soll.

Im nachfolgenden finanzwirtschaftlichen Kennzahlenspiegel wird die Entwicklung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes dargestellt. Dabei handelt es sich um einen Auszug aus dem gesamten Kennzahlenset, der sich im Wesentlichen auf die Erträge und Aufwendungen bezieht.

Die Gemeinde Roetgen hat bisher darauf verzichtet, weitere (produktbezogene) Kennzahlen zu definieren. Dazu müssen zunächst mittel- und langfristige Ziele der Gemeinde definiert werden, deren Zielerreichung mittels der entsprechenden Kennzahlen messbar gemacht werden könnten.

Kennzahlenspiegel zur jährlichen kommunalen Haushaltswirtschaft

Lfd. Nr.	Kennzahlen	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	RE 2021	RE 2022	RE 2023	2024	2025	2026	2027	2028
1.	Ertragsanalyse															
1.1	Netto-Steuerquote (NSQ)	70,34%	73,06%	64,46%	73,34%	72,44%	74,35%	73,30%	75,19%	74,75%	68,23%	71,33%	70,89%	71,91%	73,01%	74,20%
1.2	Zuwendungsquote (ZwQ)	5,36%	8,22%	11,94%	7,96%	7,03%	7,65%	7,22%	7,55%	10,78%	12,00%	12,01%	10,34%	9,80%	9,71%	9,11%
2.	Aufwandsanalyse															
2.1	Personalintensität (PI)	14,16%	14,46%	13,34%	14,82%	15,76%	17,08%	19,27%	17,26%	16,49%	15,89%	17,67%	17,45%	17,79%	18,11%	18,27%
2.2	Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)	14,99%	14,84%	14,54%	11,66%	11,99%	13,11%	13,11%	15,38%	16,05%	16,42%	18,35%	17,11%	13,88%	12,50%	11,96%
2.3	Transferaufwandsquote (TAQ)	53,84%	55,91%	58,73%	59,29%	57,06%	57,25%	53,87%	53,59%	54,90%	51,66%	51,09%	52,11%	54,18%	53,99%	54,41%
2.4	Abschreibungsintensität (AbI)	8,27%	7,51%	6,71%	6,95%	6,82%	6,78%	6,57%	6,30%	5,67%	8,30%	4,90%	5,02%	5,43%	6,75%	6,93%
2.5	Zinslastquote (ZlQ)	1,16%	1,05%	1,39%	1,14%	0,93%	0,85%	0,78%	0,79%	0,66%	1,36%	0,92%	0,96%	1,64%	2,39%	3,17%
2.6	Aufwandsdeckungsgrad (ADG)	91,34%	91,85%	99,13%	97,47%	97,77%	93,51%	101,12%	110,79%	107,98%	98,86%	86,71%	89,68%	88,85%	92,35%	91,29%
2.7	Drittfinanzierungsquote (DFQ)	34,82%	36,61%	38,24%	39,48%	37,37%	40,04%	40,39%	42,07%	42,96%	37,78%	41,73%	42,43%	41,61%	45,65%	38,16%
3.	Analyse negativer Jahresergebnisse															
3.1	Fehlbetragsquote (FBQ)	-2,37%	-2,43%	0,00%	-0,57%	-0,06%	-2,17%	2,12%	5,81%	4,56%	0,53%	-5,91%	-4,30%	-5,74%	-4,19%	-5,18%
4.	Finanzierungsanalyse															
4.1	Investitionsquote (InQ)	155,62%	42,96%	84,08%	38,11%	82,53%	47,52%	39,14%	54,05%	164,34%	363,95%	474,41%	740,77%	710,20%	729,22%	114,62%
5.	Bilanzanalyse															
5.1	Kurzfristige Verbindlichkeitenquote (KVbQ)	6,24%	6,65%	7,42%	8,95%	10,12%	9,44%	10,20%	10,75%	10,90%	12,59%					
5.2	Dynamischer Verschuldungsgrad (DVsg)	-17,37	-51,38	-18,16	37,34	13,59	484,43	17,47	4,73	11,73	12,76					
5.3	Eigenkapitalquote 1 (EkQ 1)	59,70%	58,93%	58,99%	58,15%	57,37%	56,00%	56,25%	57,28%	58,56%	55,20%					
5.4	Eigenkapitalquote 2 (EkQ 2)	74,98%	74,12%	74,27%	73,00%	72,02%	71,41%	70,84%	71,54%	72,43%	67,82%					
5.5	Anlagendeckungsgrad 2 (AnD 2)	94,59%	93,12%	91,87%	91,96%	92,00%	91,95%	93,15%	96,99%	98,16%	96,50%					
5.6	Infrastrukturquote (ISQ)	25,41%	25,07%	25,10%	24,30%	23,80%	23,67%	22,98%	21,90%	20,89%	18,39%					
5.7	Liquidität 2. Grades (Li2)	33,65%	27,77%	26,57%	41,78%	51,43%	68,27%	83,64%	99,17%	104,47%	82,73%					